



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Armoni, Charikleia A. – Jördens, Andrea

Der König und die Rebellen : vom Umgang der Ptolemäer mit strittigen Eigentumsfragen im Gefolge von Bürgerkriegen.

aus / from

Chiron : Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, 48 (2018) 77-106

DOI: <https://doi.org/10.34780/jbff-eb70>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2021 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 48 · 2018



DE GRUYTER

Inhalt des 48. Bandes (2018)

- CHARIKLEIA ARMONI – ANDREA JÖRDENS, Der König und die Rebellen. Vom Umgang der Ptolemäer mit strittigen Eigentumsfragen im Gefolge von Bürgerkriegen
- PATRICK BAKER – GAÉTAN THÉRIAULT, Xanthos et la Lycie à la basse époque hellénistique: Nouvelle inscription honorifique xanthienne
- AMIN BENAÏSSA, Two Petitions Concerning Civic Magistracies by a Gymnasiarch and Son of a Veteran
- SOPHIA BÖNISCH-MEYER, Neue Inschriften aus Patara IV: Likatoren und ihr *legatus Augusti*. Eine bilingue Ehrung für L. Luscius Ocra und seine Familie
- DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kos V
- DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kalymna
- ARI BRYEN, Labeo's *iniuria*: violence and politics in the age of Augustus
- HÉLÈNE CUVIGNY, Les ostraca sont-ils solubles dans l'histoire?
- ANASTASIA DRELIOSI-HERAKLEIDOU – KLAUS HALLOF, Eine neue Grenzziehungsurkunde aus Lepsia
- PATRICE HAMON, Tout l'or et l'argent de Téos: au sujet d'une nouvelle édition des décrets sur les pirates et l'emprunt pour la libération des otages
- HELMUT LOTZ, Studien zu den kaiserzeitlichen Grabinschriften aus Termessos (Pisidien): Zur Höhe der Grabbußen
- ROBERT PARKER, Greek Religion 1828–2017: the Contribution of Epigraphy
- EMILIO ROSAMILIA, From Magas to Glaukon. The Long Life of Glaukon of Aithalidai and the Chronology of Ptolemaic Re-Annexation of Cyrene (ca. 250 BCE)
- WINFRIED SCHMITZ, Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra
- CHRISTOF SCHULER, Zum Geleit: 50 Jahre Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts 1967–2017

Der König und die Rebellen.
Vom Umgang der Ptolemäer mit strittigen Eigentumsfragen im
Gefolge von Bürgerkriegen

1. Die Eingabe des Peteharoeris aus dem Jahr 182 v. Chr.

Den französischen Papyrologen PAUL COLLART und PIERRE JOUGUET¹ verdanken wir die Edition einer ptolemäischen Papyrusurkunde aus dem Jahr 182 v. Chr.,² die in der früheren Forschung als P.Baraize bekannt geworden ist und danach in SB V 8033 aufgenommen wurde.³ Die Urkunde stellt eine Beschwerde dar, die Peteharoeris, ein ägyptischer Bauer aus Diospolis Magna bzw. Theben beim Strategen Daimachos, Oberhaupt der Zivilverwaltung des perithebanischen Gaues, einreichte:

Δαι[μ]άχῳ δ[ι]α[δόχῳ κ]αὶ στρατηγῳ πα[ρ]ὰ
Πε[τ]εαροήριος [τ]οῦ Φήξιος γεωργοῦ τῶν
ἀπ[ὸ] Δ[ι]ῶς πόλεως [τ]ῆς μεγάλης. Ἄδικοῦμαι
4 ὑπ[ὸ] Π[ε]μσάιος τ[οῦ] Φανούφιος· ὑπαρχούσης
γὰρ [τῆ]ι ἐμῆι [γυν]αικί Τσενονπμοῦτι γῆς
ἠπίρου, ἧ ἔστιν ἐν τῆι κάτω τοπαρχίαι
τοῦ Περιθήβ[ας] (ἀρουρῶν) π, συνέβη ἐν τῆι
8 γενομένηι τ[α]ραχῆι πραθῆναι ἀπὸ τούτων
τῶι προγεγρ[αμμέ]νῳι ἐν τοῖς ἀδεσπῶτοις
(ἀρούρας) νγ, τῆς γυναικός μου ἔτι π[ε]ριούσης
ἐν τοῖς κάτω τόποις καὶ παραγεγεννημένης
12 ἐπὶ τοὺς τόπους καὶ ὑπομενούσης
συνπληρῶσαι τὰς διὰ τῆς διαγραφῆς (ἀρούρας) νγ

¹ COLLART – JOUGUET, Un papyrus.

² Zur Datierung vgl. SKEAT, Chronology, 171 = BL VI 139 sowie SÖLLNER, Bemerkungen, 81. Warum JAKAB, Auctions, 316 Anm. 17 zwar auf dieses «new dating» verweist, aber offenbar dennoch der dadurch überholten Zuweisung des Papyrus zur Revolte des Dionysios Petosarapis den Vorzug gibt, bleibt unklar.

³ Benannt wurde der Papyrus nach ÉMILE BARAIZE, «ingenieur du Service des Antiquités», der die Urkunde auf der zweiten Terrasse des Hatschepsut-Tempels von Deir el-Bahari (korrekter ad-Dair al-bahri) auf dem Westufer Thebens entdeckt hatte, vgl. COLLART – JOUGUET, Un papyrus, 25.

- οὐχ ὑπομένει[ι ἐ]ξειδιαζόμενος τὰς λοιπὰς
(ἀρούρας) κ[ζ] παρὰ τὸ κ[αθ]ῆκον βιαζόμενος.
16 Ἀξιῶ οὖν σε μετὰ πάσης δεήσεως, ἐάν σοι
φαίνεται, συντ[ά]ξαι γράψαι Ἰμούθηι
τῷ τοπογραμματοῖ προσανεγκεῖν τὰ κατὰ
τὴν διαγραφὴν τὸ πλή[θος] τῶν (ἀρουρῶν), ὅπ[ως]
20 ἀπομετρήσω αὐτῷ [κα]ὶ παραλάβω τὴν
ὑπάρχουσάν μοι γῆν ἄ[πρ]ατον. Τούτου γὰρ
γενομένου τεύξομαι[ι] διὰ σὲ τοῦ δικαίου.
[E]τύχει.

13 l. συμπληρῶσαι || 14 l. ἐξειδιαζόμενος

«An Daimachos, den Diadochen und Strategen, von Peteharoeris, dem Sohne des Phexis, einem Bauern, derer aus der großen Dios Polis. Mir geschieht Unrecht von Pemsais, dem Sohn des Phanuphis. Und zwar gehörte meiner Frau Tsenonpmus ein Hochlandacker, der sich im unteren Bezirk des Perithebanischen Gaus befindet, von 80 Aruren. Während der vergangenen Unruhen geschah es, daß davon dem Vorgenannten 53 Aruren als herrenloser Besitz verkauft wurden. Als meine Frau, die damals noch lebte – in den nördlichen Landesteilen –, wieder an Ort und Stelle erschien und sich bereit zeigte, die im Verkaufsprotokoll (erwähnten) 53 Aruren «aufzufüllen», lehnte er (sc. der Gegner) es ab, während er sich die restlichen 27 Aruren gegen alles Herkommen mit Gewalt aneignete. Ich bitte dich also mit allem flehentlichen Nachdruck, wenn es dir recht erscheint, anzuordnen, Imuthes, dem Bezirksschreiber, zu schreiben, daß er Bericht erstatte über das, was das Verkaufsprotokoll betrifft, (nämlich) den Umfang der Aruren, damit ich sie ihm abmessen lasse und das mir gehörige Land, da unverkauft, übernehme. Wenn dies geschieht, werde ich durch dich Gerechtigkeit erhalten. Lebewohl.»

Trotz des recht guten Erhaltungszustandes ist der Text in seinen Einzelheiten nicht leicht verständlich. So viel ist danach aber immerhin zu erkennen: Der Petent lag im Streit mit einem gewissen Pemsais um ein Grundstück von 80 Aruren, das die Frau des Bittstellers im nördlichen Bezirk des perithebanischen Gaus besaß (Z. 6 ἐν τῇ κάτω τοπαρχίαι | τοῦ Περιθίβ[ας]). Während eines nicht näher bestimmten Aufruhrs, der aber zur Zeit der Aufsetzung der Petition beendet war (Z. 7 f. ἐν τῇ | γενομένηι τ[αρα-]χῆι), war es dazu gekommen (Z. 7 συνέβη), daß ein Teil des Grundstücks (53 Aruren) als «herrenloses» Land (da zu den ἀδέσποτα gehörig, Z. 9) an den Gegner des Petenten verkauft wurde. Demnach muß das Grundstück konfisziert worden sein, so daß ein Teil davon im Rahmen eines staatlichen Verkaufs veräußert werden konnte.⁴

⁴ Über das diesbezügliche Verfahren informieren uns zahlreiche Texte aus ptolemäischer und römischer Zeit: Private Besitztümer (hauptsächlich Immobilien), deren Eigentümer ohne

Wir erfahren auch, daß sich die Frau des Bittstellers für eine unbestimmte Weile in einer nördlichen Gegend (Z. 11 ἐν τοῖς κάτω τόποις)⁵ aufgehalten hatte; von dort sei sie später an Ort und Stelle zurückgekehrt, habe mit dem Käufer des Grundstückes Kontakt aufgenommen und sich bereit erklärt, συμπληρῶσαι τὰς νγ (ἀρούρας) (Z. 13). Obwohl alles darauf verweist, daß es dabei um ein von der Frau des Petenten angestrebtes Kaufgeschäft mit dem neuen Besitzer des Grundstücks ging, wird hierfür bemerkenswerterweise nicht einer der für derartige Transaktionen üblichen Termini (z. B. πρίαμαι, πιπράσκω o. ä.), sondern das unspezifische συμπληρώω «vervollständigen» verwendet. Die Situation scheint so zu verstehen zu sein, daß die Frau dem neuen Besitzer vorschlug, die ihm gehörenden 53 Aruren «aufzufüllen», d. h. – höchstwahrscheinlich gegen Entgelt – ihm die restlichen 27 Aruren, über die sie anscheinend wieder verfügte, zu überlassen; in dieser Weise hätte er das gesamte ursprüngliche Areal der 80 Aruren in seinen Besitz bringen können.⁶

Ihr Versuch blieb erfolglos. Nicht nur zeigte sich der neue Besitzer des Landes nicht bereit (Z. 14 οὐχ ὑπομένει[ι]), das Angebot zu akzeptieren, sondern hatte eigenmächtig auch die noch nicht verkauften, also noch der Frau und ihrer Familie gehörenden Landparzellen okkupiert (Z. 14f. [ἐ]ξειδιαζόμενος (l. [ἐ]ξειδιαζόμενος) τὰς λοιπὰς | (ἀρούρας) κ[ζ] παρὰ τὸ κ[αθ]ῆκον βιαζόμενος).

Die Anzahl der vom Staat an den Gegner des Petenten verkauften Aruren war auf einem Dokument festgehalten, das in Z. 13 und 19 als διαγραφή bezeichnet wird. Dies war das nach Abschluß der Transaktion aufgesetzte amtliche Verkaufsprotokoll. Wie einige aus ptolemäischer Zeit erhaltene Paralleltexte zeigen, gaben derartige διαγραφαί Auskunft über den Verlauf staatlicher Auktionen sowie über die genaue Lage und die Maße der versteigerten Liegenschaften.⁷ Exemplare der διαγραφαί wur-

Erben verstarben oder straffällig wurden, wurden zu herrenlosen Gütern (ἀδέσποτα) erklärt und fielen als solche an den Staat, der sie in der Regel versteigern ließ; vgl. SWARNEY, *Idios Logos*, 26–33; 49–53; ARMONI, *Basilikos Grammateus*, 119–122; 152–162.

⁵ Zur richtigen Deutung des Ausdrucks s. WILCKEN, *Urkunden-Referat*, 293.

⁶ In diesem Sinne VAN GRONINGEN, *Papyrus Baraize*; BRAUNERT, *Ἰδία*, 252 Anm. 61; vgl. auch JÖRDENS, *TUAT.NF* 3, 411 f. Nr. VIII 5. VAN GRONINGEN kritisierte zu Recht die bis dahin vorherrschende und auch wieder von SWARNEY, *Idios Logos*, 27 vertretene Meinung, derzufolge συμπληροῦν τὰς νγ (ἀρούρας) in SB V 8033, 13 «(den Preis) für die 53 Aruren auszahlen» bedeute, womit ausgedrückt worden wäre, daß die Frau bereit war, den ihr früher gehörenden Teil des Grundstückes zurückzukaufen: «Le grec dit couramment πληροῦν τάλαντον, δραχμὰς τοσαύτας, τέλος, τόκον, τιμὴν, etc., mais nulle part je n'ai trouvé p.ex. πληροῦν οἰκίαν, γῆν, ὄνια. On peut dire πληροῦν ἀρτάβας τοσαύτας p.ex., mais alors il s'agit non pas d'artabas qu'on achète et qu'on paye en espèces, mais les artabas constituent elles-mêmes l'instrument d'un paiement qui se fait en nature [...] (συμπληροῦν) signifie «compléter; rendre complet» [...] Tsénonpmous consent apparemment à «compléter» à l'avantage de Pemsais les 53 aroures [...]; autrement dit, à mettre à sa disposition les 27 aroures qui manquent au total de 80 qu'elle possédait naguère. Evidemment moyennant paiement» (60).

⁷ Vgl. ARMONI, *Basilikos Grammateus*, 120–122; 152–154.

den in amtlichen Archiven aufbewahrt: So konnten die Einzelheiten des Kaufs selbst Jahre nach Abschluß der Transaktion nachvollzogen werden.

Um die Aushändigung eines amtlichen Berichtes, der auf einer solchen *διαγραφή* basiert, bat auch der Bittsteller in dem hier in Rede stehenden Text. Mit Hilfe der *διαγραφή* sollte festgestellt werden, welcher Teil des Grundstücks an den Käufer veräußert und welcher widerrechtlich okkupiert wurde (Z. 17–22). Den bereits verkauften Teil wollte der Petent «durch Abmessen feststellen» lassen (Z. 19f. *ὄπ[ως] | ἀπομετρήσω*), und zwar *αὐτῶι*, d.h. zugunsten seines Gegners. Die restlichen 27 Aruren aber, die er als sein Eigentum betrachtete (Z. 20f. *τῆν | ὑπάρχουσάν μοι γῆν*), wollte er als «nicht verkauftes» Land, als *ἄπρατον*, zurückerhalten.⁸

Der rechtliche Hintergrund der Urkunde scheint dabei nach wie vor ungeklärt. War zunächst vor allem erörtert worden, ob dies als Fall einer *Epilysis* zu deuten und also als Zeugnis für die Existenz eines hellenistischen Lösungsrechtes zu werten sei, ist man von einer solchen Einordnung inzwischen abgekommen.⁹ Stattdessen wurde als zentral für das Verständnis des Dokumentes der Hinweis des Petenten auf die – wohl längerfristige – Abwesenheit der früheren Besitzerin von ihrem Wohnort erkannt, die zu der Konfiskation und partiellen Veräußerung des Grundstückes geführt habe; da sich die Frau infolge eines Aufstandes (Z. 7f. *ἐν τῇ | γενομένηι τ[αρα]χῆι*) gezwungen sah, in den Norden zu fliehen (Z. 10f. *τῆς γυναικός μου ἔτι π[ε]ριούσης ἐν τοῖς κάτω τόποις*), habe die Verwaltung das Land als im Stich gelassene *res nullius* betrachtet, es konfisziert und einen Teil davon veräußert.¹⁰

Daß dieses Verfahren offenbar nicht rückgängig gemacht werden konnte, selbst nachdem die Grundlage, die den Zugriff des Staates auf die Liegenschaft ermöglichte, nicht mehr existierte – die ehemalige Besitzerin war ja nach Theben zurückgekehrt –, wurde gern mit Verweis auf eine vor allem in der früheren Forschung allgegenwärtige Vorstellung erklärt: Die Rigorosität, die das Vorgehen der ptolemäischen Administra-

⁸ Den Inhalt des Petitums hat WILCKEN, Urkunden-Referat, 293f. richtig erkannt: «Er (sc. der Petent) wünscht also durch den Bericht des Topogrammateus genaue Angaben (nach der *διαγραφή*) über die 53 verkauften Aruren zu bekommen, um diese dem Pemsais zuzumessen, aber die durch eben dieses *ἀπομετρεῖν* zugleich festgestellten, von jenem widerrechtlich okkupierten 27 Aruren zurückzubekommen. Also nur auf letzteres läuft seine Eingabe hinaus». Vgl. auch SCHÖNBAUER, Lösungsrecht, 207f.; VAN GRONINGEN, Papyrus Baraize, 61; BRAUNERT, *Ἰδία*, 252 Anm. 61. Die von WENGER, Observations (vgl. ders., Literaturübersicht, 172f.) und PRINGSHEIM, Versteigerungskauf, 298f. geäußerten Vorbehalte gegen WILCKENS Deutung vermögen nicht zu überzeugen.

⁹ So jetzt nach der Deutung von Z. 13 und 20 durch WILCKEN, Urkunden-Referat, 294 und VAN GRONINGEN, Papyrus Baraize; vgl. auch TALAMANCA, Contributi, 82 Anm. 81. Anders dagegen noch der Kommentar der Ed. pr. zu Z. 20–21; WENGER, Observations; ders., Literaturübersicht, 170–173; SCHÖNBAUER, Lösungsrecht; PRINGSHEIM, Versteigerungskauf, 298–300.

¹⁰ Siehe vor allem WENGER, Observations; ders., Literaturübersicht, 171; vgl. WILCKEN, Urkunden-Referat, 293f.; PRINGSHEIM, Versteigerungskauf, 298; SKEAT, Chronology, 172; SWARNEY, *Idios Logos*, 26f.; VEÏSSE, *Révoltes*, 136; so jetzt auch wieder JAKAB, Auctions, 317. 323. Offen läßt die Frage PESTMAN, Haronnophris and Chaonnophris, 109.

tion charakterisierte, wenn es darum ging, die staatlichen Einnahmen zu verteidigen. Den Verkauf des Landes habe Peteharoeris offenkundig deshalb nicht anzufechten gewagt, weil «ein entgeltlicher Erwerb vom Staate [...] grundsätzlich immer unanfechtbar» gewesen sei.¹¹ Noch weiter ging zuletzt EVA JAKAB, die im ptolemäischen Ägypten grundsätzlich nur ein bedingtes Eigentumsrecht gegeben sehen möchte; war der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Landes nicht nachgekommen, habe sein Eigentumsrecht als verwirkt gegolten, so daß der Staat es unmittelbar konfiszieren und auf dem Versteigerungswege wieder ausgeben konnte.¹²

Auffällig ist in der Tat, daß in der Eingabe kein Wort davon steht, daß die ehemalige Besitzerin oder auch ihr Mann jemals einen Vorstoß unternommen hätten, gegen den Verkauf ihres Eigentums vorzugehen; ganz im Gegenteil scheinen beide die Konfiskation und partielle Veräußerung ihres Besitzes widerstandslos anerkannt zu haben: Die Frau, indem sie nach ihrer Rückkehr anscheinend bloß die übriggebliebenen Parzellen an Pemsais zu verkaufen suchte; ihr Mann, da er Anspruch lediglich auf den nicht veräußerten, von seinem Gegner okkupierten Teil des Grundstücks erhob.

Vor allem findet sich keinerlei Wertung all dieser Vorgänge, die zweifellos auch damals jedem Rechtsempfinden zuwiderliefen. So hören wir nicht einmal, daß sie den Verkauf ihres Landes als einen Umstand betrachteten, den sie notgedrungen akzeptierten, jedoch für ein Unglück hielten.

Dieses Schweigen ist außergewöhnlich. Denn ein Vergleich mit den uns zahlreich erhaltenen Eingaben aus dem griechisch-römischen Ägypten zeigt, daß die Berufsschreiber, deren Dienste die Antragssteller bei der Aufsetzung von Petitionen in Anspruch nahmen, selten die Gelegenheit ausließen, ihre Klienten als Opfer jeglicher Art von Schicksalsschlägen zu stilisieren. Ihre Absicht war natürlich, Wohlwollen und Mitgefühl des Amtsträgers, an den sie sich wandten, zu gewinnen und so ein günstiges Klima zur Durchsetzung der eigentlichen Forderung zu schaffen. Um so mehr muß hier die Haltung des Bittstellers und seiner Frau verwundern, da sie offenbar kampf- und wortlos auf etwas verzichteten, worüber in der Ptolemäerzeit nur ein kleiner, wirtschaftlich privilegierter Kreis der Bevölkerung Ägyptens verfügte: Auf den wertvollen Besitz von Privatland.

All dies spricht dafür, daß die Frage nach dem rechtlichen Hintergrund der in der Eingabe des Peteharoeris dokumentierten Fakten anders zu beantworten ist als bisher angenommen. Sehr viel größere Bedeutung wird man vor allem den historischen Zusammenhängen zumessen wollen, unter denen der Text entstanden ist.¹³ Auf das

¹¹ So SCHÖNBAUER, Lösungsrecht, 203.

¹² Vgl. nur JAKAB, Auctions, 329–332, bes. zusammenfassend 332: «Ownership of land seems to have been conditional: a person could hold a parcel as long as he was able to cultivate it properly. Ceasing cultivation led automatically to the loss of title; the land was confiscated by the state and re-distributed by auction.»

¹³ Für eine Einordnung in einen weiteren sozial- und wirtschaftshistorischen Rahmen zuletzt auch JAKAB, Auctions, die die damit erhobenen Ansprüche jedoch nicht einzulösen vermag.

wichtigste Ereignis dieser Jahre nimmt das Dokument mit einem einzigen signifikanten Wort Bezug: Das in Frage stehende Grundstück soll während eines Aufruhrs, *ταραχή*, beschlagnahmt und veräußert worden sein. Das meist ohne weitere Spezifizierung verwendete Wort *ταραχή* bezieht sich in den Papyri in der Regel auf Aufstände und bürgerkriegsähnliche Situationen, so zumal in der Ptolemäerzeit.¹⁴ Von der Zeitstellung her haben wir in unserem Text dabei an die bedeutendste solcher Revolten zu denken, die als Aufstand des Haronnophris und Chaonnophris in die Forschung eingegangen ist.¹⁵ Die Eingabe des Peteharoeris wurde schließlich bald nach dem Ende des thebanischen Sonderreichs aufgesetzt, das die einheimischen Usurpatoren seit 207/06 v. Chr. im ägyptischen Süden zu errichten vermochten, und dürfte die schwierige Situation widerspiegeln, in der sich die Bevölkerung nach der endlich erfolgten Befriedung wiederfand.

2. Regelungen von Eigentumsfragen nach dem Ende von Bürgerkriegen

Anders als bei kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Staatsgebilden, wo es üblicherweise klare Sieger und Verlierer gab, war die Situation nach dem Ende von Bürgerkriegen weniger eindeutig; in jedem Fall gestalteten sich die Verhältnisse als weitaus heikler. Schon aufgrund der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Konfliktparteien galt es sich auf neue Regeln eines gedeihlichen Miteinanders zu verständigen, vor allem aber hatte sich die Bevölkerung mit den während dieser *ταραχή* entstandenen Rechtsverhältnissen auseinanderzusetzen. Dies betraf insbesondere die Eigentumsfragen.

Denn in inneren Kriegen zählten die Konfiskation und anschließende Veräußerung des Vermögens der politischen Gegner seit jeher zu den üblichen Maßnahmen der überlegenen Partei. Eine Reihe von Beispielen dieser Praxis bietet bereits die Geschichte der griechischen Poleis, wonach mit der Verbannung der Bürgerkriegsgegner in der Regel zugleich die Beschlagnahme des Vermögens verbunden war. Wurden Verbannten zu einem späteren Zeitpunkt die Rückkehr in die Heimat gestattet, stellte ihre wirtschaftliche Wiedereingliederung die Gemeinschaft noch einmal vor besondere Schwierigkeiten. Einerseits verfügten viele der Heimkehrenden nicht mehr über eine ausreichende Lebensgrundlage, da ihr Besitz konfisziert und in vielen Fällen verkauft worden war. Andererseits waren die neuen Eigentümer nicht ohne weiteres bereit, ihren regulär erworbenen Besitz wieder aufzugeben. War der Prozeß der politischen Aussöhnung auch so schon mühsam genug, drohten die hierdurch entstehenden Spannungen ihn aufs neue zu gefährden. Die Lösungen, für die man sich

¹⁴ Siehe nur VEISSE, *Révoltes*, 114f.

¹⁵ So auch bereits SKEAT, *Chronology*, bes. 171: «... the *ταραχή* mentioned in the P. Baraize is the great revolt of the Thebaid which lasted from 206 to 186 B.C.», der sich damit gegen die von der früheren Forschung vertretene Spätdatierung wandte; = BL VI 139. Zum Aufstand selbst vgl. unten Abschnitt 3.

jeweils entschied, variierten stark und hingen von der politischen Situation zur Zeit der Heimkehr ab.¹⁶

So erhielten zurückkehrende Exilierte nicht selten nur einen Teil ihres Vermögens zurück. Dies war etwa in den Versöhnungsbestimmungen der Fall, die auf den Sturz der Dreißig hin in Athen verabschiedet wurden und die u. a. auch das eingezogene Vermögen der heimkehrenden Flüchtlinge und Verbannten betrafen. Ein Teil dieser Bestimmungen ist in der fragmentarisch überlieferten Rede des Lysias gegen Hippotheres erhalten. Dieser autobiographischen Rede zufolge lag Lysias im Streit mit einem gewissen Hippotheres über Besitztümer – vermutlich eine Sklavin –, die er unter der Herrschaft der Dreißig verloren hatte. Die teilweise stark zerstörte Passage ist wohl so zu verstehen, daß die unter der Herrschaft der Dreißig exilierten Athener nach der Wiederherstellung der Demokratie von ihren konfiszierten Ländereien und Häusern nur das zurückerhielten, was nach der Einziehung durch den Staat unverkauft geblieben war; anderes scheint möglicherweise für mobile Besitztümer gegolten zu haben, doch bricht der Text an dieser Stelle ab:¹⁷

Frg. LXX 38–43. 47 Carey κελουουσῶν | τῶν συνθηκῶν τὰ μὲν | πεπραμένα τοὺς ἑωνη|μένους ἔχειν, τὰ δὲ ἄ|[π]ρατα τοὺς κατελθόντας | [κ]ομιζεσθαι | ... | [τῶ]ν δὲ ἀνδ[ρ]απόδωγ [«... wobei die Vereinbarungen verfügten, daß, was verkauft war, die Käufer behalten dürften, was jedoch noch nicht verkauft war, den Rückkehrern ausgehändigt werde; ... von den Sklaven aber ...»

Eine ähnliche Regelung mag auch das sog. Verbannten- oder Rückführungsdekret Alexanders d. Gr. enthalten haben, das er bei den Olympischen Spielen des Jahres 324 feierlich verkünden ließ. Während Diodor zunächst wörtlich daraus zitiert, um sogleich zum Widerstand der Aitolier und Athener gegen diese Maßnahmen überzugehen,¹⁸ bietet Curtius Rufus auch inhaltliche Details. Danach seien die aus den griechischen Städten Vertriebenen wiederaufzunehmen und ihr Besitz zurückzuerstatten, wobei die den Heimkehrenden restituierten *bona ... quae extarent* erneut allein die noch nicht verkauften Güter betroffen haben dürften:

¹⁶ Siehe GEHRKE, Stasis, 262f.

¹⁷ Zur Interpretation des Passus, der eine neue Lesung der Z. 47 des Fragments P.Oxy. XIII 1606 zugrundeliegt, s. SAKURAI, New Reading.

¹⁸ Diod. 18, 8, das Zitat bes. 4 βασιλεὺς Ἀλέξανδρος τοῖς ἐκ τῶν Ἑλληνίδων πόλεων φυγάσι. τοῦ μὲν φεύγειν ὑμᾶς οὐχ ἡμεῖς αἴτιοι γεγόναμεν, τοῦ δὲ κατελθεῖν εἰς τὰς ἰδίας πατρίδας ἡμεῖς ἐσόμεθα πλὴν τῶν ἐναγῶν. γεγράφαμεν δὲ Ἀντιπάτρῳ περὶ τούτων, ὅπως τὰς μὴ βουλομένας τῶν πόλεων κατάγειν ἀναγκάσῃ «König Alexander grüßt diejenigen, die aus den griechischen Städten verbannt worden sind. Daß ihr verbannt worden seid, ist nicht meine Schuld. Daß ihr aber in eure Heimat zurückkehren könnt, dafür werden wir sorgen, mit Ausnahme derjenigen, die ein fluchwürdiges Verbrechen auf sich geladen haben. Wir haben deswegen an Antipatros geschrieben, er solle diejenigen Städte, die das nicht wollen, dazu zwingen, die Verbannten heimzuführen» (Übers. WIEMER, Alexander, 164, mit einer knappen Skizze der «Auswirkungen auf griechische Städte»).

Curt. Ruf. X 2, 4f. *sed exules praeter eos, qui civili sanguine adpersi erant, recipi ab omnibus Graecorum civitatibus, quis pulsus erant, iussit. Et Graeci haud ausi imperium aspernari, quamquam solvendarum legum id principium esse censebant, bona quoque, quae extarent, restituere damnatis* «Er (sc. Alexander) befahl aber, daß die Verbannten, mit Ausnahme derjenigen, die sich mit Bürgerblut besudelt hatten, wieder von all den griechischen Staaten, aus denen sie vertrieben worden waren, aufgenommen werden sollten. Und die Griechen wagten nicht, sich dieser Anweisung zu widersetzen, obwohl sie meinten, daß dies der Anfang vom Ende ihrer Gesetze sei, und gaben auch den Verurteilten ihre Besitztümer, soweit noch vorhanden, zurück.»

Ebenso wurde diese Frage von Ptolemaios VIII. Euergetes II. in seinem 145/44 v. Chr. erlassenen Indulgenzdekret gehandhabt. Kurz nach der erneuten Übernahme der Regierungsgewalt in Ägypten, die ihm nach 18jähriger Herrschaft allein über die Kyrenaika infolge des Todes des mit ihm verfeindeten Bruders Ptolemaios VI. mehr oder weniger kampfflos zugefallen war, suchte er damit Rechtssicherheit für die jeweiligen Parteigänger zu schaffen:

I.Kition 2017 = SEG XXXVII 1372 = C.Ord.Ptol. 41, 3–6 Προστέταχεν δὲ καὶ τοὺς ἀνακεχωρηκότ[ας ἐν τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις] | διὰ τὸ ἐνεσχῆσθαι αἰτίας | καταπορεύεσθ[αι εἰς τὰς ἰδίας καὶ γίνεσθαι] | πρὸς αἴς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασίας καὶ κομ[ί]ζεσθαι τὰ ἔτι ὑπάρχοντα] | ἄπρατα ἀπὸ τῶν ἰδίων αὐτῶν τῶν διὰ ταῦτα [παρ' ἐκάστοις ἠνεχυρασμένων] «Des weiteren hat er angeordnet, daß diejenigen, die in den vergangenen Zeiten geflüchtet sind, weil sie (irgendwelcher) Vergehen beschuldigt werden, an ihre Wohnsitze zurückkehren und sich wieder den Arbeiten, die sie auch früher ausübten, widmen und zurückerhalten, was als nicht verkauft noch vorhanden ist von ihren aus diesem Grund bei einem jeden konfiszierten Besitztümern.»¹⁹

Nach demselben Prinzip wurde auch knapp 30 Jahre später verfahren, als sich nach dem Ende der dynastischen Kämpfe die Frage nach den von der jeweils anderen Seite – hier demselben Ptolemaios VIII. und seiner Frau (und Nichte) Kleopatra III., dort seiner Schwester Kleopatra II. – konfiszierten Besitztümern stellte. Der entsprechende Passus in dem berühmten Amnestiegesetz des Jahres 118 v. Chr.²⁰ lautet:

P.Tebt. I 5 = C.Ord.Ptol. 53 col. I, 8f. Προστέτα[χα]σι δὲ καὶ τοὺς ἀνακεχωρηκότας δ[ιὰ τὸ ἐνέχεσθαι] [λ]ήαις (l. λείαις) καὶ ἑτέραις αἰτίας καταπορευομένους εἰς [τὰς ἰδίας] | [γ]ίνεσθαι π[ρ]ὸς αἴς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασία[ις καὶ κομίζεσθαι] [τὰ] ἔτι ὑπάρχοντα] ἄπρατα ἀπὸ τῶν διὰ τα[ύ]τα ἠνεχυρασμένων] «Des weiteren haben sie angeordnet, daß diejenigen, die geflüchtet sind, weil sie des Raubs oder anderer Vergehen beschuldigt werden, an ihre Wohnsitze zurückkehren, sich wieder den Arbeiten, die sie auch früher ausübten, widmen und zurück erhalten, was als nicht verkauft noch vorhanden ist von ihren aus diesem Grund konfiszierten Besitztümern.»

Der Passus der Amnestie ist allgemein gehalten, die Rede ist generell von all jenen, die «des Raubs oder anderer Vergehen beschuldigt» wurden. Doch wurden darunter ohne jeden Zweifel auch diejenigen subsumiert, die wegen ihrer Beteiligung an der

¹⁹ Die Übersetzung mit JÖRDENS, TUAT.NF 2, 376f. Nr. VIII 7.

²⁰ Vgl. auch JÖRDENS, TUAT.NF 2, 377–382 Nr. VIII 8 mit einer Übersetzung des gesamten Textes.

politischen Auseinandersetzung ihren Wohnsitz verlassen hatten und deren Besitz infolgedessen beschlagnahmt worden war.²¹

3. Die innenpolitische Situation zu Beginn des 2. Jh. v. Chr.

Es besteht folglich guter Grund zu der Annahme, daß dies in den innerägyptischen Auseinandersetzungen zu Beginn des 2. Jh. v. Chr. nicht grundsätzlich anders war. Dabei stellte der Aufstand des Haronnophris und Chaonnophris schon aufgrund seines Ausmaßes wie auch seiner Dauer in der Geschichte des griechisch-römischen Nillandes eine Ausnahmeerscheinung dar, vermochten sich die einheimischen Usurpatoren doch erfolgreich in den südlichen Landesteilen festzusetzen und für zwanzig Jahre von der Zentrale unabhängig zu machen.²² Die Unruhen brachen gegen Ende des 3. Jh. v. Chr. noch in der Regierungszeit des Ptolemaios IV. Philopator, genauer wohl im Jahre 207/06 aus, als ägyptische Truppen unter der Führung des Herwennefer bzw. Hyrgonaphor Theben einnahmen. Dem üblicherweise unter seinem gräzisierten Namen bekannten Haronnophris gelang es daraufhin, einen eigenen Herrschaftsraum einzurichten, der sich schließlich von Pathyris, südlich von Theben, bis Abydos im Norden der Thebais erstreckte. In der Zeit zwischen Juli/August und Oktober/November 199 v. Chr. wurde die Führung der ägyptischen Streitkräfte von dem in den griechischen Texten als Chaonnophris bezeichneten Anchwennefer übernommen, während Haronnophris aus unseren Quellen verschwindet.

Unser Bild vom Verlauf des Bürgerkrieges ist äußerst unvollständig. So groß die Auswirkungen dieser innerägyptischen Konfrontation auf die Lebensumstände der Bevölkerung auch gewesen sein mögen – Polybios spricht von einem Ausbruch von Grausamkeit und Gesetzlosigkeit (ὠμότης καὶ παρανομία)²³ –, gibt es doch nur einige wenige Papyri, die sich darauf beziehen. Am eindeutigsten sind die Aussagen in den als SB XXIV 15972 edierten Fragmenten von Verwaltungskorrespondenz aus der Zeit um 190 v. Chr., die von den Verwüstungen im Süden des Landes berichten, als Chaonnophris kurzzeitig in die Gegend um Lykopolis, das heutige Asyüt, vorstieß.²⁴ Zur Zeit seiner größten Ausdehnung vermochte sich der Aufruhr sogar bis in das Delta auszubreiten, wo die Aufständischen zumindest einzelne Orte in ihre Gewalt zu bringen

²¹ Der Begriff λεία «Raub» dürfte insoweit auch das Handeln der politischen Gegner umfassen. Einige Papyrusurkunden aus den letzten zwei Jahrhunderten der Ptolemäerherrschaft legen nahe, daß Begriffe wie ληιστής, ληιστήριον, λεία ähnliche Konnotationen hatten wie ἀποστατής, ἀποστασία ο.ä.; vgl. VEÏSSE, Révoltes, 143–146.

²² Zu den im Folgenden kurz skizzierten Ereignissen vgl. HÖLBL, Geschichte, 135–140; PESTMAN, Haronnophris und Chaonnophris; MCGING, Revolt; HUSS, Ägypten, 444–449; 502–513; VEÏSSE, Révoltes, 5–26; JOHNSTON, Insurgency.

²³ Polyb. XIV 12, 4, so bemerkenswerterweise im Gegensatz zu «richtigen» Kriegshandlungen; hierzu jetzt eingehend JOHNSTON, Insurgency.

²⁴ Vgl. nur die Ed. pr. bei MCGING, Revolt; JOHNSTON, Insurgency, 206; eine Übersetzung von SB XXIV 15972 A, 36–56 auch bei JÖRDENS, TUAT.NF 2, 373 Nr. VIII 4.

verstanden wie ein anderes Lykopolis, das bisher nicht lokalisierte demotische *Škʾn* im busiritischen Gau, in dem sie sich im Jahre 197 v. Chr. verschanzten. Gegen Ende des Jahres schnitten die ptolemäischen Truppen die Wasserzufuhr ab, belagerten die Festung und eroberten sie im Sturm. Die Führer der Rebellen wurden nach Memphis gebracht und beim Krönungsfest Ptolemaios' V. Epiphanes am 26. März 196 v. Chr. hingerichtet.

Diesen Sieg nahmen die ägyptischen Priester zum Anlaß, ein Dekret zu Ehren des neuen Königs zu verabschieden, dessen bekannteste Kopie in dem berühmten Stein von Rosette vorliegt und das sich in Teilen auf ein kurz zuvor erlassenes Amnestiegesetz (sog. *φιλόανθρωπα*) des Ptolemaios V. Epiphanes bezieht.²⁵ Der Erlaß der *φιλόανθρωπα* als solcher wie auch der generelle Tenor dieses Ehrendekretes von Memphis geben deutlich zu erkennen, wie sehr der alexandrinischen Regierung daran lag, mit dem Sieg des Königs im busiritischen Lykopolis die Revolte für endgültig niedergeschlagen zu erklären.

Doch war der Widerstand damit längst nicht gebrochen. Vor allem große Teile Oberägyptens verblieben vielmehr auch in den Folgejahren noch in der Hand der Aufständischen. Im Jahr 191 v. Chr. gelang es der ptolemäischen Armee immerhin, Theben zurückzuerobern und die Anhänger des Chaonnophris weiter nach Süden abzudrängen. Doch erst im Sommer 186 v. Chr., als die ptolemäischen Streitkräfte in einer Schlacht bei Syene Sieger über Chaonnophris blieben, fand der Bürgerkrieg sein endgültiges Ende; der Anführer der Aufständischen wurde festgenommen und hingerichtet. Damit gelangte Ägypten wieder zur Gänze in ptolemäische Hand. Der hiermit wiederhergestellte Frieden im Lande wurde durch ein Amnestiegesetz besiegelt, das Ptolemaios V. Epiphanes im Herbst desselben Jahres erließ und von dem Fragmente in dem zuletzt als P.Köln VII 313 publizierten Kölner Papyrus bewahrt blieben.²⁶

Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Fragen geben uns die erhaltenen Partien dieser einzigen und äußerst fragmentarischen Version des Amnestiegesetzes freilich keinerlei Auskunft. In keiner der dort verstümmelt überlieferten Bestimmungen ist von der Art und Weise die Rede, wie die Fälle von konfisziertem Eigentum der Aufständischen zu regeln seien. Daß sich Ptolemaios V. Epiphanes hier offenbar für dieselbe Lösung entschied, die wir schon in den oben erörterten Beispielen gesehen hatten, legen allerdings einige weitere Papyri aus der Sammlung der Universität zu Köln nahe, die unlängst publiziert worden sind.

²⁵ Dazu noch genauer unten Abschnitt 5.

²⁶ Jetzt durch kleinere Fragmente ergänzt in DE FRUTOS GARCÍA – TORALLAS TOVAR, *New Fragments*.

4. Der Streit um das γέρας ταριχείας von Philadelphia
in den Jahren 189 bis 184 v. Chr.

Die fraglichen Papyri gehören zu einem Archiv, das hauptsächlich aus Eingaben besteht, die zwischen den Jahren 189 und 184 v. Chr. aufgesetzt wurden. Bittsteller sind zwei Einbalsamierer (ταριχενταί), die im Dorf Tanis im nordöstlichen Arsinoites, im heutigen Fayum, beheimatet waren und sich in einem langwierigen Rechtsstreit mit einer Gruppe von Einbalsamierern aus dem benachbarten Philadelphia befanden. Gestritten wurde um das γέρας ταριχείας bzw. γέρας ένταφιαστικόν dieses Ortes, d.h. um das Recht, die mit dem Einbalsamieren der Leichen verbundenen Einnahmen zu beziehen.²⁷

Im konkreten Fall gehörte das γέρας ταριχείας von Philadelphia ursprünglich einem Ägypter mit dem Namen Psenepmus, der sich nach Darstellung der Petenten am ägyptischen Aufstand auf der Seite der Rebellen beteiligt hatte und im Kampf gefallen war. Nach seinem Tod war die Lizenz, die Verstorbenen von Philadelphia zu bestatten, in den Besitz eines gewissen Abychis und dessen Geschäftspartners gelangt, nach Meinung der Petenten allerdings widerrechtlich. In ihren Ausführungen verweisen diese auf die Existenz eines königlichen Erlasses (πρόσταγμα), der die Konfiszierung des Besitzes von Aufständischen verordnete: [ὅτι προσ]τάγματος [ὃ] γτος τοὺς | σ . . . ε . σμένους (συμπεπεσμένους, l. συμπεισιμένους?) τοῖς ἀπονοηθῆσιν (l. ἀπονοηθείσιν) ἀποστάταις | τοῦ[των τὰ]ς οὐσίας ἀναλαμβάνεσθαι εἰς τὸ βασιλικόν «denn es wurde verordnet, daß der Besitz derer, die mit den von allen guten Geistern verlassenen Aufständischen gemeinsame Sache machten (?), konfisziert werde» (P.Tarich. 6 a, 7–9).²⁸

Nach der Darstellung der Bittsteller hätte aufgrund dieser Verordnung das γέρας vom Staat beschlagnahmt und zur Veräußerung gebracht werden sollen. In dieser Weise scheint der Staat mit den restlichen Besitztümern des Verstorbenen – wozu z.B. ein Haus sowie andere Liegenschaften gehörten – auch verfahren zu sein. Nur das γέρας wurde anscheinend stillschweigend von den Widersachern der Petenten übernommen.

In ähnlicher Weise beschreiben die Petenten die Situation auch in anderen Eingaben des Archivs. Darin begründen die Kläger ihre Behauptung, das γέρας sei als dem Staat anheimzufallender Besitz zu behandeln, nun nicht allein durch den von ihnen zitierten königlichen Erlaß. Bemerkenswerterweise wird die Erwähnung des Erlasses stets von der Bemerkung begleitet, der frühere Eigentümer des γέρας habe keine Verwandten hinterlassen, was wohl so zu deuten ist, daß er ohne Erben verstorben ist:

²⁷ Das Verfügungsrecht über Einnahmen, die die Verrichtung kultischer Dienste abwarf, zu welchen auch die Bestattung der Verstorbenen gehörte, wurde in ptolemäischer wie römischer Zeit häufig als Privatbesitz behandelt, der verkauft, geschenkt oder vererbt werden konnte, vgl. P.Tarich., S. 17–23; allgem. auch JÖRDENS, Possession, 559f.

²⁸ Vgl. auch parallel dazu P.Tarich. 6 b, 8–11.

P.Tarich. 6 a, 10–11²⁹ Ψενε[φμου]τος δε | Παωτος [γενομ]ένου εν τ[ο]ις αποστ[άταις], | ώ[ι] ουχ υπ[η]ρχεν συγγενής οὐδεὶς «Psenepmus, der Sohn des Paos, der unter die Aufständischen geraten war und keinen Verwandten hatte»;

P.Tarich. 11, 7–15 περι | γέρας, ο ἦν Ψενε|πιμούτος του Παώπιος | του πεσόντος εν τῆ | παραχῆ | ταριχευτου | εκ Φιλαδεφείας, ὅπως | πρα{χ}θῆ εκ του βασιλικοῦ, ὡ ουχ[χ]θεις υπάρ|χει «be-
züglich des γέρας, das Psenepmus, dem Sohn des Paopis, gehörte, einem im Aufstand gefallenem
Einbalsamierer aus Philadelpheia, damit es aus dem königlichen Eigentum verkauft werde. Er
[sc. Psenepmus] hat keinen [Verwandten oder Erben]»;

P.Tarich. 10, 2–8 Ψενεφμούτος του Παώτος | ταριχευτου των εν Φι|λαδεφείαι του Αρσιν[οίτο]υ
γομου | ἀναληφθέντων τ[ῶν] ὑ|παρχ[ό]ντ[ι]ων διὰ τὸ ἀναρ[ε]θῆναι | αὐτὸν εν τοις αποστάταις
[συ]γγενούς οὐ[δ]εγούς | ὑπάρξαντος αὐτῶ[ι, ἔ]τι δε ὑπάρχοντος αὐτῶ[ι] ἀπρά[τ]ου | γέρας εν
ταῖς τ[αρι]χίαις, καθότι εἴθισται, [το[] . . .] | ` ἔτι καὶ νῦν τοῦτο ` εν ἀπράτοις ἐστίν «Obwohl
der Besitz des Psenepmus, des Sohnes des Paos, eines Einbalsamierers derer, die in Philadel-
pheia des arsinoitischen Gauces (ansässig sind), konfisziert wurde, weil er unter den Aufständi-
schen getötet wurde, wobei er keinen Verwandten hatte, und obwohl ihm außerdem ein nicht
verkauftes γέρας in den Tarichien gehörte, wie es Brauch ist, befindet sich dieses γέρας noch bis
jetzt unter den nicht verkauften (Besitzümern)».³⁰

An der zuletzt zitierten Stelle wird der Hinweis, der verstorbene Anhänger der Rebellen habe keine Erben gehabt, an die Bemerkung gekoppelt, daß das γέρας unverkauft sei bzw. zu den unverkauften Gütern gehöre, wofür der Terminus ἀπρατον bzw. εν ἀπράτοις εἶναι verwendet wird.

Aus welchem Grund glauben die Petenten, die Berechtigung ihres Anspruchs auch durch die Bemerkung untermauern zu müssen, der verstorbene Aufständische habe keine Verwandten? Es fällt schwer zu glauben, daß dieser wiederholte Hinweis dadurch motiviert war, daß etwa das Konfiskationsgesetz nur dann greifen konnte, wenn die Betroffenen keine Erben hatten, daß also die Familienmitglieder von Aufständischen Besitzansprüche auf die zu konfiszierenden Güter wahren konnten. Vielmehr spricht alles dafür, daß die schleierhafte Angabe in den Texten von P.Tarich. sich aus der nach Beendigung des Bürgerkrieges geschaffenen Rechtslage erklären läßt, wonach es ehemaligen Parteigängern der Gegenseite oder auch ihren Familien möglich war, ihre zur Zeit der παραχῆ konfiszierten Güter wieder zurückzuerhalten.

5. Das Versöhnungsangebot des Ptolemaios V. Epiphanes aus dem Jahre 196 v. Chr.

Angesichts der Bedeutung derartiger Fragen überrascht nicht, daß dieser Punkt auch in dem ersten Amnestiegesetz des Ptolemaios V. Epiphanes eine Rolle spielte, das er zehn Jahre zuvor anlässlich der Siegesfeiern über die Rebellen im busiritischen Lykopolis erlassen hatte. Obwohl wir hiervon anders als im Fall der späteren φιλόανθρωπα

²⁹ Vgl. P.Tarich. 6 b, 11–13.

³⁰ Ein ähnlicher Hinweis findet sich möglicherweise auch in P.Tarich. 7, 20f., vgl. den Kommentar zur Stelle.

nicht einmal Fragmente besitzen, sind uns die Grundzüge aus dem am 27. März 196 v. Chr. in Memphis verabschiedeten Beschluß der ägyptischen Priester wohlbekannt, mit dem sie Ptolemaios V. Epiphanes eine Fülle von Ehrungen einschließlich seiner Erhebung zum Gott in den ägyptischen Tempeln zuerkannten. Darin wird das Wohlwollen des jungen Königs und seine Großzügigkeit gegenüber Priesterschaft wie auch Bevölkerung gepriesen, aber vielfach auch explizit auf die zahlreiche Gunsterweise Bezug genommen, denen er bei den mit den Siegesfeiern verbundenen Krönungsfeierlichkeiten Ausdruck verlieh.

Das in Memphis beschlossene Priesterdekret wurde wie üblich als Trilingue in Hieroglyphen, Demotisch und Griechisch niedergelegt und blieb in mehreren, teilweise extrem fragmentarischen inschriftlichen Kopien erhalten. Nach dem berühmtesten und zugleich umfangreichsten Exemplar, das bei Rosette, dem heutigen Rašid im Osten von Alexandria, gefunden wurde und seine Bekanntheit der hiervon ausgehenden Entzifferung der Hieroglyphen verdankt, wird es meist kurzerhand als Rosettana bezeichnet.³¹ In der langen Liste der vom König erwiesenen Wohltaten, die als Begründung seiner Ehrungen dienen, ziehen dabei einige in diesem Zusammenhang eher ungewohnte Formulierungen die Aufmerksamkeit auf sich.

Dies gilt bereits für das einleitende ἐπειδή, das, wie schon WILHELM SPIEGELBERG bemerkte, «im griechischen Kanzleistil ebenso üblich wie im ägyptischen unbekannt» ist.³² Ebenso sei die syntaktische Konstruktion «er befahl (es) wegen» im Demotischen «ohne die griechische Vorlage ... kaum zu verstehen»,³³ hier des Passus προσέταξεν δὲ καὶ περὶ τῶν ἱερέων ὅπως κτλ. aus Z. 16. Das formelhafte προσέταξεν δέ «er ordnete aber an» (Z. 14. 16. 17. 19) bzw. ἀπέλυσεν δέ «er sprach aber frei» (Z. 16. 30), mit dem einige der Bestimmungen einsetzen,³⁴ verdient allerdings noch unter ganz anderem Aspekt Beachtung. Denn diese Wendungen sind uns, wenngleich in anderen Tempora, aus königlichen Verfügungen zu Beginn eines neuen Paragraphen bestens vertraut. So wenige Fragmente etwa in P.Köln VII 313 von dem Amnestiedekret erhalten sind, das Ptolemaios V. Epiphanes selbst nach dem endgültigen Ende der Bürgerkriege im Jahr 186 v. Chr. erließ, beginnt ein Paragraph mit – hier präsentischem – ἀπολύει δέ (Z. 6), drei weitere werden, in diesem Fall im Perfekt, mit προστέταχεν δέ eröffnet (Z. 10 sowie B, 5, C, 18).³⁵

³¹ Der griechische Text in I.Prose 16 = OGIS I 90 = SB V 8299 = CIG III 4697 (hiernach auch die angegebenen Zeilennummern), vgl. jetzt auch PFEIFFER, *Inschriften*, 111–126 Nr. 22; die weiteren griechischsprachigen Exemplare in I.Prose 17 sowie I.Th.Sy. 241 = I.Louvre 3 = I.Prose 18. Für eine knappe Paraphrase mit Kommentar vgl. jetzt auch LA' DA, *Amnesty*, 170–174.

³² SPIEGELBERG, *Verhältnis*, 7.

³³ Ebd., 8.

³⁴ Vgl. auch in der Parallele I.Prose I 17, 68. 81. 89 προσέταξεν δέ bzw. 86f. ἀπέλυσεν δέ.

³⁵ Ebenso etwa auch noch in dem großen Amnestiedekret Ptolemaios' VIII. und der beiden Königinnen P.Tebt. I 5 = C.Ord.Ptol. 53 (28.4.118 v. Chr.), dort entsprechend im Plural προστετάχασι δέ (Z. 6. 23. 36. 50. 77. 83. 93. 99. 134. 147. 178. 207. 221. 231. 252) bzw. ἀπολύουσι

Möglicherweise war die Umwandlung dieser Formen in den Aorist sogar die einzige Änderung, die die Priesterschaft in der von ihr verabschiedeten Fassung an dem Wortlaut der königlichen Verlautbarungen vornahm. Schließlich galt es die willkommene Kunde vom Umfang all der Wohltaten möglichst weit zu verbreiten, und die für Priesterdekrete übliche öffentliche Präsentation in allen bedeutenderen Heiligtümern des Landes stellte zweifellos die beste Garantie dafür dar. Dies paßt zudem vorzüglich zu allem, was wir von dem ebenso komplexen wie flexiblen Redaktionsverfahren wissen. Denn wie schon WILHELM SPIEGELBERG überzeugend darzulegen vermochte, hatte keine einheitliche Vorlage – sei es in dem innerhalb der Priesterschaft gesprochenen Demotisch, sei es in dem am Hofe gebräuchlichen Griechisch – existiert, deren Text man in die anderen beiden Sprachen übersetzte; vielmehr lassen gelegentliche Abweichungen und sogar Sonderwege auf wechselnde Abhängigkeiten schließen.³⁶ Gerade wenn es wie hier um großzügige Zugeständnisse und Amnestierungen ging, mußten wörtliche Zitate als das Gegebene erscheinen; boten sie doch nochmals größere Sicherheit, daß sie in dieser Weise und nicht etwa anders ergangen waren, so daß man sich gegebenenfalls darauf berufen konnte, sollten die nachgeordneten Instanzen einmal anderer Meinung sein.

Trifft die Annahme das Richtige, daß sich die mit προσέταξεν δέ oder ἀπέλυσεν δέ eingeleiteten Paragraphen relativ wortgetreu an die königlichen Verfügungen hielten, wäre in der Rosettana, wiewohl im Gewand eines trilinguen Priesterdekrets, ein Text zu greifen, der hinsichtlich der bei den Siegesfeierlichkeiten verkündeten Amnestiebestimmungen durchaus belastbar erscheint.³⁷ Hierunter fällt nun auch ein Passus, der von Rückkehrern aus dem Bürgerkrieg handelt und in dem es am Ende gerade auch um Eigentumsfragen geht:

I.Prose I 16, G 19f. Πρ<ο>σέταξεν δὲ καὶ τοὺς καταπορευομένους ἕκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια | φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν παραχρῆν καιροῖς κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων.

Erwartungsgemäß hat dieses wohl berühmteste aller ptolemäischen Priesterdekrete gleich eine Fülle von Übersetzungen in die verschiedensten Sprachen hervorgebracht; so etwa, um nur solche jüngeren Datums zu nennen, in das Englische zunächst von CAROL ANDREWS allein, dann STEPHEN QUIRKE und CAROL ANDREWS, ROGER

δέ (Z. [9]. [17], in beiden Fällen sicher ergänzt nach der Parallele in SB VIII 9899 b = C.Ord. Ptol. 53ter, 10. 15).

³⁶ So grundlegend weiterhin SPIEGELBERG, Verhältnis; auch wieder bestätigt von DEVAUCHELLE, La pierre, 16 mit dem Zitat aus DERCHAIN, Le dernier obélisque, 44f., der dafür auf die – offenbar nie publizierten – Ergebnisse eines gemeinsamen Seminars mit HEINZ-JOSEF THISSEN verweist.

³⁷ Ähnlich jetzt auch LA'DA, Amnesty, bes. 174: «no doubt promulgated by the state»; vorsichtiger allerdings noch LINGER, C.Ord.Ptol., die die Rosettana lediglich im Recueil des Allusions als Nr. 36 ausweist (247).

BAGNALL und PETER DEROW sowie MICHEL AUSTIN,³⁸ in das Französische von ANDRÉ BERNAND, JEAN-MARIE BERTRAND und RÉGIS BURNET,³⁹ in das Italienische von ALBERTO ELLI⁴⁰ und zuletzt auch wieder in das Deutsche von STEFAN PFEIFFER.⁴¹ Gerade bei diesem Passus fallen die immer vorhandenen Differenzen indessen deutlicher als üblich aus, vor allem aber scheint das rechte Verständnis insgesamt noch nicht gefunden. Für die hier behandelten Fragen ist er in seiner Bedeutung zentral, weswegen sich eine besonders sorgfältige Analyse empfiehlt, die auch die bisherigen Auslegungen hinreichend zu Wort kommen läßt. Denn nur so ist möglichen künftigen Fehldeutungen vorzubeugen, hängt dies doch oft an nur kleinen Details.

Zu einer gewissen Verunklärung trug sicherlich die Reihe der Partizipien bei, deren Zuordnung sich nicht unbedingt auf Anhieb erschließt und die überdies lediglich relative Angaben zur Zeitenfolge enthalten. Hinzu kommt die wenig eindeutige Wortwahl, die gleich an mehreren Punkten zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Gerade hierbei kann man sich kaum des Eindrucks erwehren, daß dies nicht bloßer Zufall war, sondern durchaus bewußt, wenn nicht sogar absichtlich geschah. Schließlich ging es um äußerst delikate Angelegenheiten.

Klar scheint allein so viel, daß danach bestimmten eingangs definierten Gruppen das ‹Verbleiben in ihrem eigenen Besitz› zugestanden wird (μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεω, Z. 20) – ohne daß angesichts der anhaltenden Bürgerkriegssituation im Lande freilich zu sagen ist, was in diesem Zusammenhang ‹verbleiben› oder ‹eigen› bedeuten mochte, wenngleich mit der Rückeroberung des busiritischen Lykopolis die Lage im Delta bis auf weiteres bereinigt schien; hierauf ist am Ende noch zurückzukommen. Am weitesten auseinander gehen indessen die Meinungen bei der Frage, wie sich die genannten Gruppen konstituierten.

Eine konkrete zeitliche und inhaltliche Situierung wird immerhin durch die Bezugnahme auf den Aufstand (ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῖς, Z. 20) nahegelegt. Hier ist PFEIFFER der einzige, der dies mit dem folgenden κατελθόντας verband und also ‹die in den aufständischen Zeiten hinabgegangen sind› übersetzte. In allen anderen Wiedergaben wird dies dagegen mit dem vorausgehenden τῶν ἀλλότρια φρονησάντων verknüpft, in der Regel aber ebenfalls auf die Aufständischen bezogen; so ist von ‹who were unfavourably disposed in the days of the disturbances› (ANDREWS) bzw. ‹in the times of the disturbance› (QUIRKE und ANDREWS), ‹who held disloyal views in the time of troubles› (BAGNALL und DEROW), ‹who were rebellious during the period of disturbances› (AUSTIN), ‹qui avaient manifesté des sentiments hostiles dans les temps des troubles› (BERNAND), ‹qui aurait manifesté des intentions hostiles au temps des

³⁸ Vgl. QUIRKE – ANDREWS, Rosetta Stone, bes. 18; BAGNALL – DEROW, The Hellenistic Period, 269–273 Nr. 165, der fragliche Passus bes. 270f.; AUSTIN, The Hellenistic World, 491–495 Nr. 283, bes. 493.

³⁹ BERNAND, Prose, I 44–49 bzw. II 46–54 Nr. 16, bes. I 46; BERTRAND, Inscriptions, 210–213 (in Auszügen), bes. 211; BURNET, L'Égypte, 43–50 Nr. 3, bes. 44.

⁴⁰ ELLI, La stele, bes. 123 sowie 226.

⁴¹ PFEIFFER, Inschriften, 111–126 Nr. 22, bes. 115 unter [13.].

troubles» (BERTRAND) oder «che si erano dimostrati nemici nei tempi di scompiglio» (ELLI) die Rede. Im Gegensatz dazu möchte BURNET hierunter die Vertriebenen, genauer «ceux qui ont été spoliés de leurs biens au temps de trouble» verstehen.

Nochmals deutlicher gestalten sich die Differenzen bei dem ersten Partizip καταπορευομένου, zumal was den Sinngehalt anbelangt. Zumeist wurden darunter die zunächst genannten einheimischen Soldaten – also τὸς καταπορευομένου ἐκ τῶν μαχίμων – gefaßt, wie Übersetzungen «those who return» (ANDREWS) bzw. «those returning home of the warrior class» (QUIRKE und ANDREWS), «those of the warrior class who came back» (BAGNALL und DEROW), «those soldiers (*machimoi*) who come back» (AUSTIN) oder «coloro che ritornavano dalla milizia» (ELLI) zeigen. Demgegenüber spricht BURNET nur allgemein von «ceux qui reviennent de la guerre», während BERTRAND («ceux des soldats qui avaient quitté leur corps») und PFEIFFER («die Flüchtlinge aus den Streitkräften») darin Deserteure erblicken. Lediglich BERNAND sucht das Partizip gleich beiden folgenden Gruppen zuzuordnen, genauer Vertriebenen, die damit jetzt wieder die Möglichkeit zur Rückkehr in die Heimat erhielten: «tous les émigrés revenant d'exil, qu'ils fissent partie des gens de guerre et des autres groupes» (τὸς καταπορευομένου ἐκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων κτλ.).

Einigkeit besteht insofern nicht einmal hinsichtlich der Frage, welcher Partei die Rückkehrer angehörten; scheinen die einen eher an dem König loyale Truppenteile zu denken, deren Demobilisierung nach dem Ende der Auseinandersetzungen anstand, hatten die anderen offenkundig Überläufer zu den Rebellen vor Augen. Entsprechend unterschiedlich fallen die Deutungen aus, was das Verhältnis zwischen den hier aufgeführten Gruppen betrifft, die auf das in Aussicht gestellte «Verbleiben in ihrem eigenen Besitz» hoffen durften.

Teilweise wurden beide als völlig getrennte Gruppen aufgefaßt, die so gut wie keine Gemeinsamkeiten aufwiesen und insofern fast eher zufällig in einem Atemzug genannt erscheinen, nämlich auf der einen Seite Rückkehrer aus dem Heer und auf der anderen aktive Teilnehmer an den Aufständen; so bei ANDREWS («those who return of the warrior class, and of others who were unfavourably disposed in the days of the disturbances»), QUIRKE und ANDREWS («those returning home of the warrior class and the others who were unfavourably disposed in the times of the disturbance»), BAGNALL und DEROW («those of the warrior class who came back and those who returned of the others who held disloyal views in the time of troubles»), AUSTIN («those soldiers (*machimoi*) who come back, and the others who were rebellious during the period of disturbances») und ELLI («coloro che ritornavano dalla milizia e dagli altri che si erano dimostrati nemici nei tempi di scompiglio»).⁴² An zwei verschiedene Gruppen denkt auch BURNET, nur daß er offenbar in beiden loyal geliebene Opfer

⁴² Ähnlich offenbar auch SIMPSON, *Demotic Grammar*, 262f. für die demotische Version, der zumindest vom Schriftbild her «those who will return from the fighting men» und «the rest of the people who had gone astray (*lit.* been in other ways) in the disturbance that had occurred in Egypt» zwei verschiedenen Phrasen zuweist.

der Unruhen sieht, näherhin Rückkehrer aus dem Krieg und solche, die während der Wirren enteignet worden waren («ceux qui reviennent de la guerre, et ceux qui ont été spoliés de leurs biens au temps de trouble»⁴³ An Parteigänger der Gegenseite, und zwar einerseits an Deserteure und andererseits an Rebellen, sehen wiederum BERNAND («ceux des soldats qui avaient quitté leur corps, et toute autre personne qui aurait manifesté des intentions hostiles au temps des troubles») und PFEIFFER («die Flüchtlinge aus den Streitkräften und von den anderen, die eine andere Gesinnung haben, die in den aufständischen Zeiten hinabgegangen sind») die Bestimmungen gerichtet.

Die Trennlinie ist jedoch an ganz anderer Stelle zu ziehen, wie offenbar allein BERNAND erkannte. Denn nach der – leicht zu überlesenden – Partikel τε gehören vielmehr ἐκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων engstens zusammen. Offenkundig wurde also nach Heeresangehörigen und «den anderen» differenziert. Dabei dürfte es sich durchweg um Einheimische gehandelt haben, wie im Fall der Soldaten schon der Ägyptern vorbehaltene Dienstgrad der μάχιμοι klarstellt.⁴⁴ Sowohl Militär als auch Zivilisten – und zwar ausdrücklich beiden – wurde folglich das Recht eingeräumt, sich auf die hier verkündeten Zugeständnisse zu berufen und damit Anspruch auf das «Verbleiben in ihrem eigenen Besitz» zu erheben. Gemeinsam war den auf diese Weise Bedachten allerdings, daß sie während der Unruhezeiten zu den Abtrünnigen zählten. Denn wie von BERNAND ebenfalls festgestellt («tous ..., qu'ils fissent partie des gens de guerre et des autres groupes qui avaient manifesté des sentiments hostiles dans les temps des troubles»), ist hiermit zwingend das folgende τῶν ἀλλότρια φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν παραχῆν καιροῖς zu verbinden. Für ANNE-EMMANUELLE VEÏSSE war dies offenbar so selbstverständlich, daß sie ihre Wiedergabe «les *machimoi* et les autres (personnes) qui avaient manifesté des sentiments hostiles à l'époque de la révolte» nicht einmal eingehender diskutiert.⁴⁵

Das auf den ersten Blick farblos wirkende ἀλλότρια φρονεῖν «eine andere Gesinnung hegen» ist dabei sehr viel weniger harmlos, als es zunächst scheinen mag. In den Papyri ist der Ausdruck bislang nur in wenigen, dazu durchweg kaiserzeitlichen Petitionen anzutreffen. Dabei handelt es sich zumeist um Klagen gegen die ungetreue Ehefrau, die Haus und Heim den Rücken kehrte und Mann und Kinder darben ließ;

⁴³ So auch nochmals bekräftigt im Kommentar, vgl. BURNET, *L'Égypte*, 48: «Les soldats revenant de guerre, et ceux qui ont été chassés par les diverses émeutes, doivent recouvrer leur bien.»

⁴⁴ Vgl. jetzt eingehend FISCHER-BOVET, *Egyptian Warriors*, bes. 223 f.

⁴⁵ VEÏSSE, *Révoltes*, 172; so auch JOHNSTON, *Insurgency*, 190 «the native soldiers and others disposed to secession during the Disturbance», der im Griechischen bemerkenswerterweise zwar das τε, aber nicht das vorausgehende ἐκ bietet. Ähnlich zuletzt auch referiert von LA'DA, *Amnesty*, 173 «the confirmation of property (rights?) of those *machimoi* and others who, although disloyal during the disturbances, returned, which implies also a political amnesty for them»; so wohl unter Einfluß der demotischen Version (dazu unten S. 95 f.), da er für das Griechische die Übersetzung von BAGNALL – DEROW druckt (ebd. Anm. 38).

dieselben Vorwürfe werden allerdings auch gegen eine Olivenarbeiterin und einen Sklaven erhoben.⁴⁶ So wird man HANS-ALBERT RUPPRECHTS Bedenken gegen die Formelhaftigkeit des Ausdrucks in ‚derartigen Dokumenten‘ sicherlich teilen wollen.⁴⁷ «Nur den ‚Sinneswandel›»⁴⁸ dürfte dies freilich ebensowenig kennzeichnen, abgesehen davon, daß der Entschwundene stets auch noch irgendwelche Wertgegenstände mit sich nahm.

Vielmehr handelt es sich in sämtlichen Fällen um Nahverhältnisse, bei denen die in dieser Weise Beschuldigten im selben Hause gewohnt und im besonderen Vertrauen des so schmachlich Verlassenen gestanden hatten. Die Enttäuschung über ein solches Verhalten war daher um so größer, was die Sachlage noch einmal verschärfte. Deutlich wird dies nicht zuletzt im Falle des vom Vater ererbten Sklaven, wo die Geschädigte noch geraume Zeit später ihrer moralischen Entrüstung freien Lauf läßt: τοῦτον νομίσασα μηδὲν φαῦλόν τι δια|πρά[ξ]ασθαι τῷ εἶναι μου πατρικὸν καὶ πε|πιστεῦσθαι ὑπ’ ἐμοῦ τὰ ἡμέτερα, οὗτος | οὐκ οἶθ’ ὅπως ... ἀλλό|τρια φρονήσας τῆς παρεχομένης αὐτῷ | ὑπ’ ἐμοῦ τειμῆς (l. τιμῆς) «und ich glaubte, daß er gar nichts Übles tun könne, weil er mir vom Vater überkommen war und weil ihm von mir unser Haushalt anvertraut worden war; dieser aber, ich weiß nicht wie, mißachtete ... die ihm von mir gewährte Ehrenstellung» (P.Turner 41, 8–13).

Diesen spezifischen Sinn wird man auch im vorliegenden Zusammenhang unterstellen dürfen.⁴⁹ Angesichts des offenkundigen Vertrauensbruches, hier gegenüber dem legitimen König, wog das illoyale Verhalten der Aufständischen besonders schwer. Dennoch zeigt sich der König gnädig zu Zugeständnissen bereit – eben dem

⁴⁶ Ehefrau: P.Oxy. II 282 = M.Chr. 117, 9f. (29–37 n. Chr.); P.Bon. 21, 8 (1. Jh. n. Chr.); P.Heid. III 237, 4f. (Mitte 3. Jh. n. Chr., mit BL V 43; vgl. auch BL IX 103. XII 86). – Olivenarbeiterin: P.Ryl. II 128, 10 (13.2.30 n. Chr.). – Sklave: P.Turner 41, 11f. (249/50 n. Chr.), vgl. auch ebd. den Komm. von U. HAGEDORN.

⁴⁷ So RUPPRECHT, Ehevertragliche Regelungen, 191f. Anm. 60, der die Annahme von BISCOTTINI, L’archivio, 197 im Komm. zu P.Oxy. II 282, 9, daß «l’espressione doveva essere formulare nei documenti di questo tipo» – wobei unklar bleibt, ob damit Klagen gegen ehemalige Ehepartner oder Petitionen im allgemeinen gemeint sind –, für «überspitzt» erklärt.

⁴⁸ So RUPPRECHT, ebd.

⁴⁹ Vgl. auch JOHNSTON, Insurgency, 186 «plotters of secession»; VITTMANN, Wegmetaphorik, 128 Nr. 11.8, der den Passus in der Gruppe «spezielle substantivische Ausdruck(s)weisen für den ‚Irrweg›» (127), näherhin als griechische Wiedergabe des demotischen *k.t-h.t mj.t* «andere Wege» anführt. Der besondere Fokus dürfte zugleich erklären, warum er den Satz verkürzt mit «die übrigen Leute, welche auf anderen Wegen waren während der Unruhe, die in Ägypten herrschte» wiedergibt, das griechische Zitat dabei irrtümlich erst mit φρονησάντων beginnt und demzufolge gerade das insoweit einschlägige ἀλλότρια überspringt; vgl. auch die spätere Korrektur in ders., Nachlese, 290 «Vor φρονησάντων (l. φρονησάντων) füge ein τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια». Im politischen Sinne sollte sich dies sehr rasch zu «feindlich» verengen, vgl. auch LSJ⁹ s. v. ἀλλότριος II.1.b. Gleichwohl mochte sich die Wahl eines insoweit changierenden Begriffes durchaus empfehlen, was – gerade auch hinsichtlich der prägnanten Aufladung – an die «Dissidenten» der Sowjetzeit erinnern mag.

«Verbleiben in ihrem eigenen Besitz» –, aber nur gegenüber den καταπορευόμενοι, an die sich dieser Paragraph wendet, weswegen sie auch prononciert am Anfang stehen.

Wie kürzlich an anderer Stelle dargelegt, handelt es sich bei diesem Kompositum um eine erst in hellenistischer Zeit aufkommende Neubildung, die sich regelmäßig auf die Rückkehr ehemaliger Bürgerkriegsgegner in die früheren Verhältnisse bezieht.⁵⁰ In der griechischen Welt betraf dies regelmäßig aus der Heimat Vertriebene, die unter den besonderen Bedingungen eines Friedensschlusses wieder in ihre heimatliche Polis zurückkehren durften.⁵¹ Hiervon hatte sich offenbar auch BERNARD bei seiner Wiedergabe «tous les émigrés revenant d'exil, qu'ils fissent partie des gens de guerre et des autres groupes etc.» bestimmen lassen, während die meisten anderen Wiedergaben es bei einem blassen «those who return» (ANDREWS), «those returning home» (QUIRKE und ANDREWS), «who came back» (BAGNALL und DEROW), «who come back» (AUSTIN), «ceux qui reviennent» (BURNET) oder «coloro che ritornavano» (ELLI) beließen. Könnte man bei PFEIFFER, der kurzerhand «die Flüchtlinge» übersetzt, noch einen Widerhall der griechischen Konzeption vermuten, hatte sich BERTRAND mit seinen «soldats qui avaient quitté leur corps» sogar noch enger auf die Desertion aus dem Heer festgelegt.

Von der politischen Orientierung her mag dies durchaus Richtiges treffen, wie sich aber allein aus dem – bezeichnenderweise vorzeitigen – ἀλλότρια φρονησάντων ergibt. Der Text besagt dagegen anderes. Denn καταπορευόμενοι sind stets diejenigen, die sich nach dem Ende eines Bürgerkriegs wieder zur Rückkehr in die Heimat und in das frühere Leben entschließen, weswegen sie zumal in Amnestiedekreten wie auch diesem nur folgerichtig im futurischen Präsens angesprochen werden. Im vorliegenden Fall wendete sich dies an diejenigen, die nach dem Sieg über die Rebellen im busiritischen Lykopolis die Aussichtslosigkeit ihres Unterfangens eingesehen hatten und daher, des sinnlosen Kampfes gegen einen offenkundig übermächtigen Gegner müde, mit dem Gedanken spielten aufzugeben. Zeigten sie sich jetzt bereit, die Zeit der παραχή, in der sie – als Angehörige des Militärs oder Zivilisten – «eine abweichende Gesinnung gehegt» bzw. auf der anderen Seite gestanden hatten, als vorbei zu erklären, sich aufs neue unter die Herrschaft des ptolemäischen Königs zu begeben und damit als καταπορευόμενοι wieder auf den rechten Weg zurückzukehren, wurde ihnen, wenn sie denn zurückgekommen waren (κατελθόντας), das «Verbleiben in ihrem eigenen Besitz» zugesichert.

Schon von den unterschiedlichen Tempora her wird man τοὺς καταπορευομένους und κατελθόντας demzufolge auf keinen Fall miteinander gleichsetzen dürfen, wie auch letzteres anders als das erste konkret die physische Rückkehr an den Heimatort meint. Die demotische Version in D, 11 f. *hn=f s 'n (r-)db³ n³ nty iw=y r ly hn n³*

⁵⁰ JÖRDENS – WEGNER, Schutzbrief, bes. 201 sowie 207 f. im Komm. zu Z. 3 f.

⁵¹ Entsprechend auch der Eintrag in der Suda, κ 722 Adler Καταπορευθέντων: ἐπανόδου τυχόντων τῶν φυγάδων «wenn sie zurückgekehrt waren: von den Exilierten, die die Rückkehr erlangten».

rmṯ.w-qnqn ṯrm p³ sp rmṯ(.w) ṯ.ṯr ḥpr ḥr k.t-ḥ.t ml.t n p³ thṯḥ ṯ.ṯr ḥpr (n) Kmṯ r dṯ.t / [st³.t=w] st (r) n³y=w m³c.w mtw n³y.w nkt.w ḥpr ḥr:r=w «Er ordnete es an in bezug auf diejenigen, die zurückkehren würden von den Kriegern und dem Rest der Menschen, die auf Abwegen waren während der Unruhen, die in Ägypten geschahen, zuzulassen, daß sie zurückkommen an ihre Orte und daß ihre Habe in ihrem Besitz bleibt»,⁵² ist hier insoweit deutlich expliziter; vgl. ähnlich bereits die Wiedergabe von STEPHEN QUIRKE und CAROL ANDREWS «He has ordered also regarding those who would return of the warriors and the remainder of the men who had been on the other side in the rebellion which occurred in Egypt, to let them [return] to their homes and their property belong to them (again)»,⁵³ von ALBERTO ELLI «Egli comandò inoltre riguardo a coloro dei soldati che sarebbero ritornati e degli altri uomini che si erano trovati dall'altra parte durante la ribellione che vi era stata in Egitto di lasciarli rientrare ai loro luoghi e che i loro beni rimanessero in loro possesso»,⁵⁴ oder auch, leicht verkürzt, von DIDIER DEVAUCHELLE «Il ordonna encore qu'on permit aux rebelles et aux autres personnes entraînées sur le mauvais chemin, celui de la révolte, de rentrer chez eux et de retrouver leurs biens». ⁵⁵

Damit ist als geklärt zu betrachten, wer die eigentlichen Adressaten dieses Paragraphen waren: ehemalige Rebellen und ihre Sympathisanten aus dem militärischen wie zivilen Bereich. Wir werden also zu verstehen haben:

I.Prose I 16, G 19f. Πρ<ο>σέταξεν δὲ καὶ τοὺς καταπορευομένους ἔκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια | φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῖς κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων «Er ordnete aber an, daß diejenigen, die (auf den rechten Weg) heimkehren wollen sowohl von den μάχιμοι (d.h. den ägyptischen Heeresangehörigen) als auch den anderen, die eine abweichende Gesinnung gehegt hatten in den Zeiten der Unruhe, nach ihrer Rückkehr in ihrem eigenen Besitz verbleiben.»

Gewiß ist immer damit zu rechnen, daß es mehr oder weniger große Teile der Bevölkerung gab, die dem ptolemäischen Regime eher indifferent oder gar feindselig gegenüberstanden; nicht ungerne werden manche davon die veränderte Situation genutzt und zu ihrem eigenen Vorteil mit den Aufständischen gemeinsame Sache gemacht haben. Sie alle, also nicht etwa nur die Priesterschaft, mochten sich jetzt, nach dem Sieg des ptolemäischen Heeres über die Insurgenten beim busiritischen Lykopolis und der eindrucksvollen Machtdemonstration der Sieger bei den in Memphis veranstalteten Krönungsfeierlichkeiten, zu einem neuerlichen Umdenken veranlaßt sehen. Wer sich dazu entschloß, reumütig wieder unter die ptolemäische Oberhoheit zurückzukehren, konnte dies nunmehr gefahrlos tun, ohne mit möglichen Sanktionen rechnen zu

⁵² WOLFGANG WEGNER ist herzlich für diese Übersetzung zu danken, die in Vorbereitung des gemeinsamen Aufsatzes von JÖRDENS – WEGNER, Schutzbrief, entstand.

⁵³ Das von QUIRKE – ANDREWS, Rosetta Stone, 18 am Ende eingefügte «(again)» ist insofern allerdings verräterisch.

⁵⁴ ELLI, La stele, bes. 123 bzw. 192.

⁵⁵ DEVAUCHELLE, La pierre, bes. 24.

müssen. Sogar hinsichtlich seiner Besitztümer konnte er auf Restituierung rechnen; mehr noch, hatte er während des Aufstands von der Unsicherheit der Verhältnisse profitieren können und sich in den Besitz irgendwelcher Güter gesetzt, konnte er diese offenkundig behalten.

Denn nichts anderes besagt die Bestimmung des μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων bzw. ‹Verbleibens in ihrem eigenen Besitz›, lief dies doch auf eine – zweifellos für alle Seiten gleichermaßen gültige – Fixierung des Status quo hinaus. Auf der Basis der aktuellen Verhältnisse sollte ein Schlußstrich unter alles Vergangene gezogen werden, wobei das ausdrückliche ἰδίων auf das Vorhandensein eines Besitztittels verweist: Das Eigentum mußte von den zuständigen Instanzen notwendigerweise als solches anerkannt worden sein.⁵⁶ Bloßes Okkupieren oder sonst willkürliche Aneignung reichte also nicht aus, vielmehr galt es wieder Recht und Ordnung zur Herrschaft zu verhelfen.

Dies klingt freilich sehr viel einfacher, als es sich unter den obwaltenden Bedingungen vielfach dargestellt haben mag. Denn nicht selten werden die veränderten Besitzverhältnisse, die infolge der παραγή eintraten, durchaus bereits Eingang in die Akten gefunden haben. Schließlich pflegen Behörden, auch wenn sie infolge eines Herrschaftswechsels ihre Arbeiten unterbrechen, dies meist nur kurzzeitig zu tun, um sie alsbald wieder aufzunehmen und in der zuvor gewohnten Weise weiterzuführen. Gestaltete sich jeder Versuch einer Rückabwicklung daher ohnedies als schwierig, mußte er mit jedem weiteren Tag noch schwieriger werden. Das μένειν betont insofern bewußt die Fortexistenz der inzwischen etablierten Verhältnisse, und zwar im Guten wie im Schlechten, was von einer Rückkehr zu den vor dem Bürgerkrieg gegebenen Besitzansprüchen grundsätzlich Abschied nehmen hieß.⁵⁷

Hier aber dürfte die eigentliche Bedeutung dieses Zugeständnisses liegen, das insofern von kaum zu überschätzender Tragweite ist. Denn sicherlich hatte auch das

⁵⁶ Vgl. ausdrücklich auch GEHRKE, *Stasis*, 211, demzufolge «man sich in der Frage der Besitzumschichtung um besondere Korrektheit (bemühte)», wie die im folgenden angeführten Beispiele für einen in der Regel über staatliche Instanzen vollzogenen und damit nur mittelbaren Eigentumsübergang an die neuen Eigner belegen. Dies mag nach LA'DA, *Amnesty*, 182–184 allerdings zu anderen Zeiten und in anderen Zusammenhängen unter Umständen anders gewesen sein, wofür er auf UPZ II 161 = P.Tor.Choach. 11bis (26.6.119 v. Chr.) sowie UPZ II 162 = P.Tor.Choach. 12 (11.12.117 v. Chr.) verweist.

⁵⁷ So in der Regel allerdings verkannt, vgl. etwa noch jüngst MANNING, *Land and Power*, 169 («the offer to return seized property in the Thebaid in exchange for the rebels putting down their arms»); FISCHER-BOVET, *Egyptian Warriors*, 224 («offered an amnesty ... by having their possessions restored to them») oder JOHNSTON, *Insurgency*, 205 («promised to restore to them all the property they formerly held»), die durchweg mit einer Wiedereinsetzung der rückkehrwilligen Rebellen in den Status quo ante bzw. der Wiederherstellung der früheren Vermögensverhältnisse rechnen wollen. Allerdings werden die Ptolemäer zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht die Gelegenheit zu großflächigen Konfiskationen besessen haben, so daß sich die Frage als solche vermutlich gar nicht stellte. Im übrigen bliebe völlig offen, wie eine mögliche Rückabwicklung bereits rechtsgültig getätigter Verkäufe zu bewerkstelligen sein sollte, und entsprechend fehlt hierfür auch jede positive Evidenz. Vgl. überdies auch unten Anm. 69.

Delta infolge der Unruhen mancherlei Besitzveränderungen erlebt, wo immer die ansässige Bevölkerung, von den Rebellen unter Druck gesetzt, die Vertreibung, wenn nicht Schlimmeres gewärtigen mußte. Schon aus entsprechenden Befürchtungen heraus werden sich nicht wenige Einwohner lieber früher als später den Aufständischen angeschlossen haben, um so auf ihrem Besitz zu verbleiben. Für sie traten folglich weder damals noch jetzt bedeutendere Änderungen ein. Kritischer stellte es sich für die loyal gebliebenen Anhänger des Königs dar, deren Besitz unter Umständen von den Rebellen anderen Zwecken zugeführt worden war. Dennoch hatten auch sie gute Chancen, ihn wiederzuerhalten, da schließlich der Nachweis der *ἰδία κτήσις* gefordert war. Denn ohne regelrechte Verbuchung waren die neuen Eigentumsrechte kaum zu belegen, was schon aufgrund der äußeren Umstände nicht immer geglückt sein mochte.

Dies könnte wiederum dafür sprechen, daß weniger die Anhänger der soeben besiegten und hingerichteten unterägyptischen Rebellenführer als vielmehr die Bewohner Oberägyptens im Fokus dieses Paragraphen standen. Mit Hilfe der Priesterschaft, die auf diese Weise gleichsam zum Sprachrohr für den neuen König wurde, war es Ptolemaios V. Epiphanes möglich, seine wohlwollende Haltung und sein äußerst großzügiges Entgegenkommen auch in den abtrünnigen Landesteilen bekannt zu machen.⁵⁸ In seinen Amnestiebestimmungen unterbreitete er nun ein einzigartiges Versöhnungsangebot. Mit dem Sieg über die Rebellen hatte er bewiesen, daß mit den Ptolemäern wieder zu rechnen war und die legitimen Herrscher wieder das Heft in die Hand bekamen. Auch für die Parteigänger des Chaonnophris war damit ein deutliches Zeichen gesetzt. Ihnen bot die Amnestie jetzt die Chance, wieder unter die ptolemäische Herrschaft zurückzukehren und dennoch keine gravierenden Nachteile befürchten zu müssen, sondern gegebenenfalls sogar im Genuß der Besitztümer zu verbleiben, die sie sich unter den einheimischen Regenten hatten beschaffen können.

Wie wir wissen, fruchtete es nichts. Die Separation des Südens blieb noch ein weiteres Jahrzehnt bestehen, bis die Schlacht von Syene im Jahr 186 v. Chr. die endgültige Entscheidung brachte. So sehr der Zorn des Herrschers die Rädelsführer traf, ist von einem allgemeinen Strafgericht jedoch nirgends zu hören. Im Gegenteil steht zu vermuten, daß Ptolemaios V. Epiphanes auch zu diesem Zeitpunkt wieder ähnlich entschied und die ehemaligen Rebellen, sofern sie sich zur ‚Rückkehr‘ bereitfanden, wie schon zu Zeiten der Rosettana im Besitz ihrer während der *ταραχή* erworbenen Güter beließ. Zwar sind entsprechende Passagen in den wenigen Fragmenten von P.Köln VII 313 bislang nicht zu finden. Die darin überlieferten weitreichenden Zugeständnisse sogar gegenüber Funktionsträgern, die während dieser langen Jahre zweifellos ein

⁵⁸ Die oberägyptische Priesterschaft scheint an der Synode von Memphis zwar nicht teilgenommen zu haben, doch steht noch dahin, wie weit dies der Verbreitung des Dekrets Abbruch tat. Das in I.Th.Sy. 241 = I.Louvre 3 = I.Prose 18 vorliegende fragmentarische Exemplar trat immerhin bei den von CH. CLERMONT-GANNEAU und J. CLÉDAT im Winter 1907/08 auf Elephantine durchgeführten Ausgrabungen zutage.

sehr viel höheres Maß an Verantwortung getragen und insoweit ungleich größere Schuld auf sich geladen hatten, wird man jedoch durchaus als *argumentum a fortiori* betrachten dürfen.

6. Gewinner und Verlierer im Bürgerkrieg

All dies waren freilich erst spätere Entwicklungen, als die ptolemäische Regierung zunehmend realisierte, daß es mit der Niederschlagung der einheimischen Empörung so einfach nicht war, wie sie es sich anfangs vielleicht vorgestellt hatte. Zumindest in den ersten Jahren der Revolte hatte sie dagegen außer durch militärische Operationen auch noch mit Hilfe restriktiver Maßnahmen versucht, der Ausbreitung des Aufstands entgegenzuwirken. Davon kündigt bereits das von den Einbalsamierern zitierte, in jedem Fall vor 186/85 v. Chr. erlassene πρόσταγμα, mit dem die Konfiskation der Besitztümer der Aufständischen verfügt worden war.⁵⁹ Mit der systematischen Konfiskation des Vermögens der Rebellen bediente sich der lagidische Staat eines auch sonst in inneren Kriegen sehr häufig eingesetzten rechtlichen Instruments, dem wir auch im außerägyptischen Raum wiederholt begegnen: Politische Gegner wurden wie verurteilte Schwerverbrecher behandelt, deren materielle Existenz es durch Beschlagnahme ihres Besitzes zu vernichten galt.⁶⁰ Demnach steht nicht nur nicht zu bezweifeln, daß es auch unter Ptolemaios V. Epiphanes entsprechende Anordnungen gab, sondern die Annahme liegt sogar nahe, daß ein solches Vorgehen auf allen Seiten der Konfliktparteien vielfach geübte Praxis war.

Freilich scheint sich die ptolemäische Regierung allein damit noch nicht begnügt zu haben. Von einer weiteren Maßnahme ist vor allem durch den Antrag der Syrerin Thaubastis, Tochter des Sokrates, zu erfahren, den sie Anfang Januar 197 v. Chr. wohl in der arsinoitischen Gauhauptstadt auf Registrierung ihrer Sklavin Thasion stellte.⁶¹ Darin reagierte sie auf ein am 12. November 198 v. Chr. erlassenes königliches πρόσταγμα, das unter gewissen Bedingungen den vollgültigen Erwerb von Ägyptern zuließ, die aufgrund der Aufstände in die Sklaverei geraten waren (P.Sijp. 45 = SB XX 14659 = C. Ptol. Sklav. I 9, 7–9 κατά τὸ ἐκτεθὲν πρόσταγμα | (ἔτους) η Φαῶφι β περὶ τῶν ἐχόντων σώματα | Αἰγύπτ[τι]α ἀπὸ τῆς ἐν τῇ χώρῃ ταραχῆς <entsprechend dem ausgehängten Prostagma vom 8. Jahr, 2. Phaophi, bezüglich derjenigen, die ägyptische Sklaven besitzen infolge der Unruhen im Lande>). Die vom lagidischen Staat ergriffenen Gegenmaßnahmen schlossen demnach offenbar auch Straf- und Vergeltungsaktionen wie die Versklavung von Ägyptern ein, die – tatsächlich oder vorgeblich –

⁵⁹ Vgl. P.Tarich. 6 a, 7–9 bzw. 6 b, 8–11 (beide 186/85 v. Chr.) und oben Abschnitt 4, bes. Anm. 28 mit Text.

⁶⁰ Vgl. nur SEIBERT, Flüchtlinge, 370f. und passim; GEHRKE, Stasis, 210–214.

⁶¹ P.Sijp. 45 = SB XX 14659 = C. Ptol. Sklav. I 9 (7.1.197 v. Chr.); vgl. auch D. KALTSAS, Komm. zu P.Heid. VIII 417, 20, bes. S. 207f. = BL XII 227 (zu SB XX 14659).

mit den Aufständischen in Verbindung standen.⁶² Der Verordnung zufolge hatte der Besitzer dem Staat eine dem Marktpreis offenbar vergleichbare Kaufsumme zu zahlen, was zugleich auf ein gewisses Interesse des Staates verweist, die ägyptische Bevölkerung vor Versklavungen im großen Stil zu schützen.⁶³

Das Eigentum – und letztlich auch die Person – war damit in Zeiten der *ταραχή* gleich auf zweierlei Weise gefährdet. Zum einen drohten mögliche Übergriffe einzelner, die, gegebenenfalls unter einem Vorwand, die Gunst der Stunde zu nutzen und sich mehr oder weniger erfolgreich den Besitz ihrer Nachbarn anzueignen suchten, indem sie sie der Parteinahme für den Bürgerkriegsgegner bezichtigten. Zum anderen mochten die staatlichen Stellen ihrerseits dazu neigen, beim leisesten Anzeichen möglicher Gegnerschaft gleich ihre Hand auf den Besitz zu legen, um ihn auf diese Weise schon einmal vorweg im Sinne der Regierung zu sichern. Mehr als nur einmal werden entsprechende Befürchtungen Realität geworden sein, so daß die derart Verdächtigten froh sein mußten, wenigstens mit dem Leben davonzukommen und nicht am Ende noch versklavt zu werden.

Dies sollte sich mit den von Ptolemaios V. Epiphanes verkündeten Zugeständnissen nicht grundlegend ändern. Weder die Bestimmungen von 196 v. Chr., wie sie in der Rosettana erhalten sind, noch diejenigen der in P.Köln VII 313 überlieferten *φιλόθροπα* von 186 v. Chr. zielen auf eine vollständige Restitution des Status quo ante ab. Dennoch werden sie zweifellos unter großen Teilen der Bevölkerung spürbare Erleichterung hervorgerufen haben. Denn zumindest denjenigen, die sich den Aufständischen angeschlossen, aber sonst nicht allzu sehr exponiert hatten, wurde damit wieder die Möglichkeit einer Rückkehr in die Heimat eingeräumt; zudem sah man grundsätzlich von der Eintreibung allfälliger Altschulden und nicht zuletzt mit wenigen Ausnahmen auch jeder weiteren Strafverfolgung ab. Wer sich von den Aufständischen unter diesen Bedingungen als rückkehrwillig erzeigte und bereit war, sein früheres Leben ohne weitere Umstände und Klagen wiederaufzunehmen, hatte damit tatsächlich die sprichwörtliche «zweite Chance» erhalten.⁶⁴

⁶² Entgegen der von L. KOENEN in der Einl. zu P.Sijp. 45, bes. S. 309 vertretenen Auffassung scheint die Versklavung von Angehörigen der Gegenpartei und deren Familien in Bürgerkriegen griechischen Traditionen keineswegs völlig fremd gewesen zu sein, vgl. nur GEHRKE, *Stasis*, 249 mit Anm. 24.

⁶³ Vgl. auch KOENEN in der Einl. zu P.Sijp. 45, bes. S. 310. Dagegen möchte JOHNSTON, *Insurgency*, 204 aufgrund des entstandenen Überangebots mit Schnäppchenpreisen rechnen, wofür es jedoch in der – insgesamt ohnehin spärlichen – Überlieferung keine sicheren Anhaltspunkte gibt.

⁶⁴ Insofern trifft fraglos auch BRAUNERT, *Ἰδία*, 221 f. das Richtige mit seiner Darstellung, daß Ptolemaios V. «diese Verfügung als Lockmittel zur Rückkehr der Flüchtigen benutzt» (222). Auch er hat jedoch die Bedeutung des *μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων* verkannt und daher auf eine Schlechterstellung der Eigentümer in den Amnestiebestimmungen des Jahres 118 schließen wollen, woraus er sogar Folgerungen für die Ausbildung des Konzeptes der *ἰδία* zog. Davon kann jedoch, wie oben ausgeführt, keineswegs die Rede sein. Eher könnte dies darauf deuten, daß es auch schon seinerzeit zu vergleichbaren Mißverständnissen gekommen war und man daher die

Ungleich schwieriger stellte sich die Lage für die königstreue Einwohnerschaft dar, jedenfalls sofern ihr Gebiet im Einzugsgebiet der Rebellen gelegen hatte. Ohne jede Frage war den ptolemäerfreundlichen Teilen der Bevölkerung während dieser Zeit vielfaches Unrecht widerfahren, wie sie zudem erhebliche Vermögenseinbußen hatten hinnehmen müssen. Jetzt konfrontierte man sie überdies mit dem Ansinnen, sich mit dem Status quo auch auf Dauer abzufinden und ihren Frieden mit den Gegnern zu machen. Nach Jahren, wenn nicht gar Jahrzehnten teilweise erbittert geführter Auseinandersetzungen stellte dies zweifellos eine besondere Anforderung dar. Doch wurde dies offenbar als unumgänglich betrachtet, um den Druck zu lösen, der auf der Gesellschaft als ganzer lastete, und wieder zu einigermaßen geordneten Verhältnissen zurückzufinden. So kehrten auch die späteren Amnestiedekrete immer wieder zu dieser selben Lösung zurück, zu einem bestimmten gegebenen Zeitpunkt den Ist-Zustand zu fixieren, wie wir es schon in der Rosettana antrafen. Leidtragende waren insofern gerade die eigenen Anhänger des Regimes. Für sie gab es hiernach keinerlei Alternative; *nolens volens* hatten sie das Geschehene, wenn auch zähneknirschend, zu akzeptieren. Allenfalls am Rande mochten sich vereinzelte Möglichkeiten ergeben, doch noch an irgendeiner Stelle einen eigenen Anspruch anzumelden.

Dies freilich nur unter der Voraussetzung, daß die Gegenseite noch nicht über einen eigenen Besitztitel verfügte. Andersherum gewendet, hieß dies für diejenigen, die von den veränderten Verhältnissen profitierten – auf welcher Seite auch immer –, so rasch wie möglich einen Besitztitel zu erwerben, um bei Bedarf die *ἰδία κτήσις* nachweisen zu können. Hieran hatte sich auch schon die genannte Syrerin Thaubastis mit ihrem in P.Sijp. 45 vorliegenden Antrag gehalten, ihre 18jährige Sklavin registrieren zu lassen. Denn wie der Praktor Pyrrhos den Dioiketen Athenodoros am 5. Januar 197 v. Chr. wissen ließ, hatte Thaubastis schon am 19. November und damit nur eine Woche nach dem am 12. November 198 v. Chr. verkündeten *πρόσταγμα* die erforderlichen Zahlungen an den Staat getätigt, um nun auch offiziell das Eigentum an der 18jährigen Ägypterin zu erwerben. Daraufhin wies Athenodoros nochmals zwei Tage später, nämlich am 7. Januar, die zuständigen Agoranomen an, die Registrierung vorzunehmen, womit der Kauf – so ausdrücklich Z. 31: *ὠνή* – vollzogen und die Sache endgültig abgeschlossen war.

Vor dem Hintergrund der durch den Amnestieerlaß geschaffenen Rechtslage läßt sich auch der wiederholte Hinweis der Bittsteller in dem in Köln aufbewahrten Archiv der Einbalsamierer (P.Tarich. 6 a–b, 10, 11, vgl. oben Abschnitt 4) am besten erklären: Den Petenten lag vor allem daran, daß das *γέρας ταριχείας* von Philadelpheia zur Versteigerung kam, so daß sie sich am Bietergefecht beteiligen und es rechtskräftig erwerben konnten. Nach den Bestimmungen des Amnestieerlasses war das *γέρας* als konfiszierter und nicht verkaufter Besitz jedoch dem früheren Eigentümer zurückzuerstatten. Da dieser aber verstorben war und, wie die Bittsteller nicht müde werden

Wendung *τοὺς καταπορευομένους ... μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων* der Rosettana durch das insoweit klarere *καταπορευομένους εἰς τὰς ἰδίας ... κομίζεσθαι τὰ ἔτι ὑπάρχοντα ἄπρατα* ersetzt.

zu betonen, keinen Erben hatte, der Anspruch auf das ἀπρατον γέρας hätte erheben können, fiel es erneut an den Staat zurück, womit dann wunschgemäß eben unsere Petenten hofften zum Zuge kommen zu können.⁶⁵

Keine Rolle mehr spielte dagegen, auf welcher Seite jeweils die Inhaber der Besitztitel gestanden hatten. Genau das war nun das Problem der Tsenonpmus und ihres hinterbliebenen Mannes Peteharoeris in dem eingangs erörterten Fall. Während sich Tsenonpmus selbst, da offenbar königstreu, nilabwärts in Sicherheit gebracht hatte, hatte Pemsais, der Sohn des Phanuphis, sich die Situation zunutze gemacht und sich kurzerhand der nunmehr herrenlosen Ländereien bemächtigt. Allerdings hatte er nur 53 und also etwa zwei Drittel der insgesamt 80 Tsenonpmus gehörenden Aruren in seine Hand gebracht, wobei man über die Gründe für diese Beschränkung trefflich spekulieren mag – ob dies die attraktiveren Flächen waren oder ob Pemsais schlichtweg nicht genügend Geld für den Ankauf des gesamten Geländes besaß, weswegen er auch Tsenonpmus' Angebot ablehnte, es mit den restlichen Aruren «aufzufüllen».

In jedem Fall muß er rechtskräftig erworben haben, da ein Einspruch offenkundig zwecklos war. Dies wird von dem inzwischen verwitweten Peteharoeris auch anerkannt, der daher über die Umstände der Konfiskation keinerlei Wort verliert und sich nur in der denkbar neutralsten Art und Weise über die Sachlage äußert: «*Es geschah*, daß das Grundstück im Bürgerkrieg verkauft wurde» (SB V 8033, 7f. συνέβη ἐν τῆι – – – ταραχῆι πραθῆναι).⁶⁶ Statt die für ihn und seine verstorbene Frau möglicherweise dramatische Vorgeschichte mitsamt allen zweifellos schmerzhaften Details zu benennen, hält er also größtmögliche Distanz und erwähnt selbst die Flucht seiner Frau nur mit wenigen und eher unbeteiligten Worten. Vor allem waren die Folgen letztlich unabsehbar, wäre er hinsichtlich der Umstände des Erwerbs expliziter geworden. Schließlich bargen sie einiges Vorwurfspotential.⁶⁷ Denn hatte die ptolemäische Regierung schon zuvor ihre eigenen Parteigänger in den südlichen Landesteilen im Stich gelassen und sie im Grunde den Gegnern ausgeliefert, ging sie mit den Amnestiebestimmungen jetzt sogar so weit, ihre Vertreibung aus ihrem angestammten Besitz im Nachhinein zu sanktionieren.

⁶⁵ Allerdings könnten die Verhältnisse in diesem Fall komplizierter gewesen sein, als es die Schilderung der Petenten auf den ersten Blick vermuten läßt. Denn einige Stellen im Archiv (P.Tarich. 6 a, 22–25; 6 b, 27–30 und 8, 21–25) lassen daran denken, daß das γέρας einem arsi-noitischen Tempel gehörte, vgl. S. 22f. der Einleitung im Band.

⁶⁶ In ähnlicher Weise könnte vielleicht die Verwendung des unpräzisen συμπληροῦν anstelle eines eindeutigen Verbuns mit der Bedeutung «verkaufen» in Z. 13 erklärt werden (vgl. oben S. 79). Die Eingabe möchte offenkundig den Eindruck vermeiden, die Frau des Bittstellers sei mit dem Gegner in Kontakt getreten in der Absicht, ein profitables Geschäft abzuschließen. Das bloße συμπληροῦν läßt demgegenüber das Angebot als eine gutwillige Geste der früheren Besitzerin erscheinen, zur Herstellung der ursprünglichen Größe des Grundstückes beizutragen.

⁶⁷ Insofern ließe sich allenfalls in diesem Zusammenhang von «Worten, die die Regierung schonten» sprechen, wie es HUSS, Der makedonische König, 96 mit Anm. 101 mit Blick auf die, wie oben S. 93–96 gezeigt, durchaus prägnante Wendung οἱ ἀλλότρια φρονήσαντες formuliert.

Trifft die hier rekonstruierte Deutung das Richtige, dürfte sich jedenfalls hinreichend erklären, warum es dem Witwer Peteharoeris nurmehr um Schadensbegrenzung ging. Denn nach den Amnestiebestimmungen wurden zwischenzeitlich geänderte Besitzverhältnisse anerkannt, nur konfisziertes Eigentum, das der Staat nicht hatte veräußern können, den Amnestierten zurückerstattet. Hier waren die Vorzeichen zwar gerade umgekehrt gewesen, da der konfiszierende Staat in diesem Fall derjenige der Usurpatoren war.⁶⁸ Mit dem Sieg hatte sich jedoch das Blatt gewendet. Die südlichen Landesteile wurden wieder in den lagidischen Staat eingegliedert und die Verwaltung neuerlich der ptolemäischen Oberhoheit unterstellt, ihre Rechtsakte damit anerkannt. Denn alles andere hätte das Regime auf Jahre hinaus handlungsunfähig gemacht, wenn nicht gar zu einem vollständigen Zusammenbruch der gesamten Rechtsordnung führen müssen.⁶⁹

Von diesem Moment an war jeder Einspruch gegen die *ἰδία κτήσις*, wie sie der Gegner Pemsais mit Hilfe der *διαγραφή* zumindest für 53 Aruren zu belegen vermochte, vergeblich. Für Peteharoeris gab es daher tatsächlich nichts anderes mehr als die Möglichkeit, die im Verkaufsprotokoll genannten Aruren abmessen zu lassen und damit wenigstens die restlichen 27 Aruren von Tsenonpmus' Besitz für sich zu retten. Denn nur dadurch konnte er hoffen, wenigstens das zurückzubekommen, was sich, da im Gegensatz zu den 53 Aruren nicht verkauft, als *ἄπρατον* noch in staatlichem Besitz befand.⁷⁰

Gerade dieses Beispiel beweist, wie bitter sich die Fixierung des Status quo im Einzelfall, so gerade auch für die königstreuen Bevölkerungsteile, auswirken mochte. Zwar wäre grundsätzlich denkbar, daß man ihnen seitens der Regierung irgendwelche Kompensationen zukommen ließ, doch hören wir nichts davon; im übrigen fragt sich, ob daraus nicht womöglich neue Spannungen erwachsen wären. Demgegenüber stellte die von Ptolemaios V. gewählte Lösung, den Ist-Zustand zu fixieren, einen zumindest pragmatischen Versuch dar, einen Schlußstrich zu ziehen und einen Neuanfang zu markieren. Daß dabei Gewinner und Verlierer auf beiden Seiten aufgerufen

⁶⁸ So auch schon erschlossen von SKEAT, *Chronology*, 172, der allerdings mit einer Rückkehr der Tsenonpmus nach Theben noch während der Herrschaft des Chaonnophris rechnen will. Dies scheint freilich keineswegs zwingend, wie auch alle anderen Versuche einer näheren zeitlichen Eingrenzung der hier geschilderten Ereignisse ohne neuere Evidenz wohl nicht weiterführen.

⁶⁹ Ohnehin lehrt alle Erfahrung, daß nach politischen Umwälzungen jeglicher Art an die – gar vollständige – Wiederherstellung historischer Eigentumsordnungen nicht zu denken ist. Als Parallele aus heutiger Zeit sei nur an die Entwicklungen in Deutschland sowohl nach 1945 wie nach 1989 erinnert. Trotz ihrer unstrittigen Entstehung unter einem Unrechtsregime wurden nicht einmal die jeweiligen Gerichtsurteile für aufgehoben erklärt und ebensowenig früheres Eigentum restituiert; die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer war vielmehr im Einzelfall zu erkämpfen, was in aller Regel mühsam und keineswegs durchweg von Erfolg gekrönt war.

⁷⁰ Auch TALAMANCA, *Contributi*, 82 Anm. 1 weist auf die Analogie zwischen der in SB V 8033 geschilderten Situation und den Bestimmungen in P.Tebt. I 5 Kol. I 8–9 hin, geht aber darauf nicht näher ein.

waren, mit der Vergangenheit endgültig abzuschließen, war im Sinne der φιλόνηρωπα und stand im übrigen in der griechischen Tradition des μη μνησικακεῖν. Man kann darüber spekulieren, ob diese Entscheidung des Ptolemaios nicht überall klaglos hingenommen wurde; belegen läßt sich dies allerdings nicht.

Wie auch in den beiden zitierten Erlassen Ptolemaios' VIII. bot ein solcher Kompromiß aber wohl die einzige Möglichkeit, einen Konsolidierungsprozeß einzuleiten. Nach langanhaltendem Bürgerkrieg, der vor allem zur fast 20jährigen Abspaltung der Thebais vom Rest des Reiches geführt hatte, muß sich Ägypten in einer prekären politischen und wirtschaftlichen Lage befunden haben. So versprach sich Ptolemaios V. Epiphanes von einer derartigen Regelung der Besitzverhältnisse offensichtlich gleich mehrfachen Nutzen: Einerseits sollte dadurch, daß sämtliche Verkäufe beschlagnahmter Güter anerkannt wurden, die präventive Wirkung der Strafmaßnahme der Konfiskation nicht völlig entschärft werden; auch galt es diejenigen, die vom Staat konfiszierte Besitztümer rechtmäßig erworben hatten, zu schützen. Andererseits sollte den Amnestierten und ihren Familien zumindest in gewissem Umfang, soweit es nämlich die ἀπράτα betraf, wieder Zugriff auf ihren früheren Besitz gewährt werden, um sie dadurch vor dem finanziellen Ruin zu bewahren. All dies sollte zum generellen wirtschaftlichen Aufschwung beitragen und dazu verhelfen, neue Spannungen in der Bevölkerung zu vermeiden, die den Aussöhnungsprozeß in Frage stellten. Und man kann annehmen, daß die Zahl der Amnestierten, die von dieser Regelung profitierte, nicht ganz gering war: Denn angesichts der teilweise ruinösen wirtschaftlichen Verhältnisse in den vom Bürgerkrieg betroffenen Gebieten und der hohen Zahl von Bürgerkriegsopfern, die die Auseinandersetzungen mit ihrem Leben bezahlt hatten,⁷¹ mag es nicht einmal immer leicht für den Staat gewesen sein, tatsächlich auch Käufer für das konfiszierte Eigentum zu finden.

*Institut für Altertumskunde/
Klassische Philologie
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Charikleia.Armoni@uni-koeln.de*

*Zentrum für Altertumswissenschaften
Institut für Papyrologie
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Marshallstr. 6
69117 Heidelberg
andrea.joerdens@urz.uni-heidelberg.de*

Abgekürzte Literatur

- ANDREWS, C., *The British Museum Book of the Rosetta Stone*, 1981.
 ARMONI, CH., *Studien zur Verwaltung des Ptolemäischen Ägypten: Das Amt des Basilikos Grammateus* (Papyrologica Coloniensia XXXVI), 2012.
 AUSTIN, M. M., *The Hellenistic World from Alexander to the Roman Conquest. A Selection of Ancient Sources in Translation*, ²2006.
 BAGNALL, R. S. – DEROW, P., *The Hellenistic Period. Historical Sources in Translation*, 2004.

⁷¹ Vgl. das Zeugnis des in Anm. 24 erwähnten SB XXIV 15972.

- BERNARD, A., La Prose sur pierre dans l'Égypte hellénistique et romaine (I. Prose), 2 Bde., 1992.
- BERTRAND, J.-M., Inscriptions historiques grecques, 1992.
- BISCOTTINI, V. M., L'archivio di Tryphon, tessitore di Oxyrhynchos, *Aegyptus* 46, 1966, 60–90; 186–292.
- BRAUNERT, H., Ἰδία. Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen und römischen Ägypten, *JJP* 9–10, 1955/56, 211–328.
- BURNET, R., L'Égypte ancienne à travers le papyrus. Vie quotidienne, 2003.
- COLLART, P. – JOUGUET, P., Un papyrus ptolémaïque provenant de Deir el-Bahari, *Ét. Pap.* 2, 1933, 23–40.
- DE FRUTOS GARCÍA, A. – TORALLAS TOVAR, S., New Fragments of the Amnesty Decree of October 9, 186 BCE, *BASP* 54, 2017, 45–57.
- DERCHAIN, PH., Le dernier obélisque, 1987.
- DEVAUCHELLE, D., La pierre de Rosette. Présentation et traduction, 1990.
- GEHRKE, H.-J., Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. (*Vestigia* 35), 1985.
- ELLI, A., La stele di Rosetta e il decreto di Menfi, 2009.
- FISCHER-BOVET, CHR., Egyptian Warriors: The *machimoi* of Herodotus and the Ptolemaic Army, *CQ* 63, 2013, 209–236.
- HÖLBL, G., Geschichte des Ptolemäerreiches. Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung, 1994.
- HUSS, W., Der makedonische König und die ägyptischen Priester. Studien zur Geschichte des ptolemäischen Ägypten (*Historia Einzelschriften* 85), 1994.
- HUSS, W., Ägypten in hellenistischer Zeit 332–30 v. Chr., 2001.
- JAKAB, E., Auctions and Ownership in Ptolemaic Egypt: A Social and Economic Approach, in: M. GAGARIN – A. LANNI (Hg.), *Symposion 2013. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Cambridge MA, 26.–29. August 2013), 2014, 313–337.
- JÖRDENS, A., VIII. Griechische Texte aus Ägypten, in: B. JANOWSKI – G. WILHELM (Hg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge* (TUAT.NF 2): Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere Dokumente zur politischen Geschichte, 2005, 369–389.
- JÖRDENS, A., VIII. Griechische Briefe aus Ägypten, in: B. JANOWSKI – G. WILHELM (Hg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge* (TUAT.NF 3): Briefe, 2006, 399–427.
- JÖRDENS, A., Possession and Provincial Practice, in: P. J. DU PLESSIS – C. ANDO – K. TUORI (Hg.), *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, 2016, 553–565.
- JÖRDENS, A. – WEGNER, W., Ein Schutzbrief für ehemalige Bürgerkriegsgegner: P. Heid. III 231 und die Heimkehr zweier Priester nach Tebtynis, *ZPE* 203, 2017, 199–212.
- JOHSTONO, P., Insurgency in Ptolemaic Egypt, in: T. HOWE – L. L. BRICE (Hg.), *Brill's Companion to Insurgency and Terrorism in the Ancient Mediterranean*, 2016, 183–215.
- LA'DA, C. A., Amnesty in Hellenistic Egypt. A Survey of the Sources, in: K. HARTEK-UIBOPUU – F. MITTHOF (Hg.), *Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike* (Beitr. 1. Wiener Koll. Ant. Rechtsgesch., 27.–28. 10. 2008), 2013, 163–209.
- LENGER, M.-TH., *Corpus des Ordonnances des Ptolémées* (C. Ord. Ptol.), ²1980.
- MANNING, J. G., *Land and Power in Ptolemaic Egypt*, 2003.
- MCGING, B. C., Revolt Egyptian Style. Internal Opposition to Ptolemaic Rule, *APF* 43, 1997, 273–314 (= Ed. pr. von SB XXIV 15972).
- PESTMAN, P. W., Haronnophris and Chaonnophris. Two Indigenous Pharaohs in Ptolemaic Egypt (205–186 B.C.), in: S. P. VLEEMING (Hg.), *Hundred-Gated Thebes. Acts of a Colloquium on Thebes and the Theban Area in the Graeco-Roman Period* (Papyrologica Lugduno-Batava XXVII), 1995, 101–137.
- PFEIFFER, ST., *Griechische und lateinische Inschriften zum Ptolemäerreich und zur römischen Provinz Aegyptus*, 2015.

- PRINGSHEIM, F., Der griechische Versteigerungskauf, in: F. PRINGSHEIM, Gesammelte Abhandlungen, 1961, Bd. II, 262–329.
- RUPPRECHT, H.-A., Ehevertragliche Regelungen und urkundliche Praxis, in: *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis – Droits antiques et société*, 2002, 543–563 = A. JÖRDENS (Hg.), Beiträge zur Juristischen Papyrologie. Kleine Schriften Hans-Albert Rupprecht, 2017, 181–198.
- QUIRKE, ST. – ANDREWS, C., The Rosetta Stone. Facsimile Drawing, with an Introduction and Translations, [1988].
- SAKURAI, M., A New Reading in POxy XIII 1606 (*Lysias, Against Hippotherses*), ZPE 109, 1995, 177–180.
- SCHÖNBAUER, E., Ein hellenistisches «Lösungsrecht» nachgewiesen?, *Aegyptus* 30, 1950, 198–208.
- SEIBERT, J., Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte (Impulse der Forschung 30), 1979.
- SIMPSON, R. S., Demotic Grammar in the Ptolemaic Sacerdotal Decrees, 1996.
- SKEAT, T. C., Notes on Ptolemaic Chronology IV. The 16th Year of Ptolemy Philopator as a Terminus post quem, JEA 59, 1973, 169–174.
- SÖLLNER, M. A., Bemerkungen zur Datierung verschiedener Papyri, ZPE 107, 1995, 81–84.
- SPIEGELBERG, W., Das Verhältnis der griechischen und ägyptischen Texte in den zweisprachigen Dekreten von Rosette und Kanopus (Schriften des Papyrusinstituts Heidelberg 5), 1922.
- SWARNEY, P. R., The Ptolemaic and Roman Idios Logos (ASP VIII), 1970.
- TALAMANCA, M., Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico, *MemLinc Ser. VIII* 6.2, 1954, 35–251.
- VAN GRONINGEN, B. A., L'interprétation du papyrus Baraize, JEA 40, 1954, 59–62.
- VEÏSSE, A.-E., Les «révoltes égyptiennes». Recherches sur les troubles intérieurs en Égypte du règne de Ptolémée III à la conquête romaine (*Studia Hellenistica* 41), 2004.
- VITTMANN, G., Altägyptische Wegmetaphorik (Beiträge zur Ägyptologie 15), 1999.
- VITTMANN, G., Nachlese zur ägyptischen Wegmetaphorik, in: J. HALLOF (Hg.), Auf den Spuren des Sobek (Festschrift für Horst Beinlich zum 28. Dezember 2012) (SRaT 12), 2012, 275–294.
- WENGER, L., Juristische Literaturübersicht. X (bis 1943), APF 15, 1953, 123–222.
- WENGER, L., Observations Concerning the Papyrus Baraize and the Right of Redemption in Hellenistic Law, JJP 3, 1949, 9–20.
- WIEMER, H.-U., Alexander der Große, ²2005.
- WILCKEN, U., Urkunden-Referat, APF 11, 1935, 284–317.